

Begründung und Umweltbericht

zum Bebauungsplan Nr. 15 Gemeinde Rickling, Kreis Segeberg

„nördlich der Straße Eichbalken, östlich der Dorfstraße,
westlich des Grünen Weges“

Planverfasser:

Begründung: Ingenieurbüro Kistenmacher + Partner
Gartenstraße 2
23795 Bad Segeberg
Telefon: 04551-8800-0
E-Mail: kistenmacher@kistenmacher-schmidt.de

Umweltbericht: Brien • Wessels • Werning
Landschaftsarchitekten und Ingenieure GmbH
Elisabeth-Haselhoff-Straße 1
23564 Lübeck

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	3
2. Rechtsgrundlagen	4
3. Lage und Umfang des Bebauungsplangebietes	4
4. Inhalt der Planung	
4.1 Städtebauliche Nutzungen, Regelungen und Festsetzungen	5
4.2 Verkehrsflächen	6
4.3 Ver- und Entsorgungseinrichtungen	
4.3.1 Wasserversorgung	7
4.3.2 Löschwasser	7
4.3.3 Abwasserbeseitigung	
4.3.3.1 Schmutzwasserentsorgung	8
4.3.3.2 Oberflächenwasser	8
4.3.4 Abfallbeseitigung	8
4.3.5 Stromversorgung	9
4.3.6 Gasversorgung	9
4.3.7 Telekommunikation	9
4.3.8 Straßenbeleuchtung	9
4.4 Denkmalschutz- und Pflege	9
4.5 Immissionen/Altlasten	
4.5.1 Staub und Gerüche	10
4.5.2 Altlasten	10
4.5.3 Verkehrslärm	10
4.6 Naturschutz-und Landschaftspflege	10
5. Maßnahmen zur Ordnung des Grundes und Bodens	11
6. Umweltbericht	12-48

Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 15

**„nördlich der Straße Eichbalken, östlich der Dorfstraße,
westlich des Grünen Weges“**

Gemeinde Rickling, Kreis Segeberg

1. Allgemeines

Die Gemeindevertretung Rickling hat am 23.02.2016 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 15 „nördlich der Straße Eichbalken, östlich der Dorfstraße, westlich des Grünen Weges“ gefasst, um eine weitere städtebauliche Entwicklung zu sichern. Anlass dazu sind zahlreiche Anfragen aus der Gemeinde von jungen Familien nach Baugrundstücken für eine Wohnbebauung.

Die Gemeinde verfügt bis auf wenige Baulücken innerhalb des Gemeindegebietes über keine weiteren freien Baugebiete. Die vorhandenen Baulücken stehen nicht zum Verkauf. Bei den geplanten Bauflächen handelt es sich um landwirtschaftliche Nutzflächen, die zentral im Ort liegen. Eine weitere, nördlich gelegene landwirtschaftliche Nutzfläche steht für eine Bebauung zurzeit nicht zur Verfügung. Die geplanten Flächen sind im geltenden Flächennutzungsplan als Bauflächen ausgewiesen.

Ziel dieses Bebauungsplanes ist die Ausweisung von Wohnbauflächen in ortsüblichen Grundstücksgrößen, sowie von 6 kleineren Baugrundstücken, die auch eine altengerechte ebenerdige Bebauung mit reduzierter Pflege der Gartenanlagen zulassen. Damit die geplante Erschließungsstraße nicht als Abkürzung zwischen der „Dorfstraße“ im Westen des Baugebietes und dem „Grünen Weg“ im Osten genutzt wird, hat die Gemeinde sich für eine mäanderartige Straßenführung entschieden, die auch zur Einhaltung des Tempo 30 anhält. Wegen der beengten Zufahrtsmöglichkeit ist der vordere Bereich als beidseitige Fahrbahn vorgesehen, die danach in eine Einbahnstraße übergeht. Die Anbindung an die bestehende Straße „Vor Jähren“ ist ebenfalls nur in eine

Richtung vorgesehen, da hier die Straßenverhältnisse in Richtung „Dorfstraße“ als auch in den „Eichbalken“ beengt sind.

2. Rechtsgrundlagen

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes erfolgt auf der Grundlage der §§ 1-4 und 8-13a Baugesetzbuch (BauGB) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), jeweils in der zuletzt geänderten Fassung. Weiterhin auf der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 PlanzV 90) und der Landesbauordnung (LBO 2009) in der jeweils zuletzt geänderten Fassung.

3. Lage und Umfang des Bebauungsplangebietes

Das Baugebiet liegt im Nordosten des bebauten Gemeindegebietes, zwischen den Baugebieten der Straße „Am Sportplatz“ und der Bebauung des „Eichbalken“ westlich angrenzend an die „Dorfstraße“, im Osten angrenzend an den „Grünen Weg“. Das Baugebiet hat eine Fläche von 3,7216 ha und besteht aus den landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen der Flurstücke 34/5 und 41, den gemeindlichen Flurstücken 34/7 (Zuwegung) und 189 (Vor Jähren mit Nebenflächen) sowie Flurstück 167/34, das als Gartengrundstück genutzt wird. Alle Flächen liegen in der Flur 5 der Gemarkung Neuerfrade-Rickling. Auf die Verkehrsflächen entfallen 0,523 ha. Das Baugebiet liegt ca. 1,0 km vom Bahnhof Rickling entfernt, der durch die Nordbahn die Verbindung nach Hamburg und Neumünster im Stundentakt herstellt. Gleichzeitig ist der Bahnhof auch Standort für den ÖPNV, der in Rickling über weitere Haltestellen verfügt und Verbindungen zu den Nachbarorten und auch überregionale Verbindungen gewährleistet.

Die Ausgleichsflächen für das Baugebiet liegen im Gemeindegebiet und werden als 3 Teilbereichsflächen in der Anlage zum Umweltbericht dargestellt, die an der „Rothenmühlenau“, in „Neuerfrade“ und im „Kuhler Grund“ liegen. Die Flächen stehen im Eigentum der Gemeinde und beinhalten den Ausgleich für den doppelten Knickersatz und den Flächenausgleich für die Bodenversiegelung.

Die genaue Lage und der Umfang des Plangebietes ergeben sich aus der Planzeichnung Teil A im Maßstab 1:1.000 und dem beigelegten Übersichtsplan im Maßstab 1:25.000.

4. Inhalt der Planung

4.1 Städtebauliche Nutzungen, Regelungen und Festsetzungen

Mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes werden die Voraussetzungen für den überwiegenden Bau von Einzelhäusern und in einem Bereich auch für Doppelhäuser in einem „Allgemeinen Wohngebiet“ geschaffen, das sowohl durch die Planstraßen A und B als auch Wohnwege mit Geh-Fahr- und Leitungsrechten erschlossen wird. Die Planstraßen werden als eine Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung festgesetzt. Die Anbindung der Planstraße A an die „Dorfstraße“ erfolgt auf 15 m Länge mit einer beidseitig genutzten Fahrbahn, die danach als Einbahnstraße weitergeführt wird. Diese Regelung wurde gewählt, um den anliegenden Kfz-Betrieb nicht einzuengen. Die Einbahnstraße erreicht nach ca. 50 m Länge einen Wendepunkt. Eine Ausfahrt in Richtung Dorfstraße ist nicht möglich. Die Ausfahrt zum „Vor Jähren“ erfolgt ebenfalls nur über eine kurze Einbahnstraße. Die Straße „Vor Jähren“ bindet an die „Dorfstraße“ an, wegen der geringen Breite der Straße soll diese als Spielstraße genutzt werden.

Die geplanten Grundstücksgrößen liegen zwischen 600 und 1000 m² und passen sich damit den umgebenden Grundstücken an, der ländliche Charakter von Rickling soll auch hier gewahrt werden. Die Mindestgröße für Einzelhausgrundstücke wird mit 550 m² festgesetzt. Eine Ausnahme bilden die Grundstücke 30-35, hier sind 500 m² festgesetzt. Hier möchte die Gemeinde auch älteren Einwohnern die Möglichkeit für einen ebenerdigen Bau mit kleinen Gartenflächen geben. Im Baugebiet wird die Zahl der Wohnungen je Einzelhaus auf höchstens zwei festgesetzt. Für die Doppelhausfläche sind je Doppelhaus nur eine Wohneinheit zulässig. Die Begrenzung der Anzahl der Wohnungen soll eine Wohnruhe im Baugebiet gewährleisten, wie sie auch in der unmittelbaren Umgebung gewahrt ist und eine ungewollte zusätzliche Verdichtung ausschließen.

Garagen und Carports sind erst in einem Abstand von 5,0 m zu der davorliegenden Fahrbahngrenze zulässig, damit auch ein zweites Fahrzeug problemlos auf dem Baugrundstück geparkt werden kann. Je Wohneinheit sind mindestens 25 m² für Stellplätze

vorzuhalten. Wegen der mäanderartigen Anlage der Straße soll das Parken auf dieser außer an den dafür angelegten Parkplätzen weitestgehend vermieden werden.

Die Festsetzungen über das Nutzungsmaß, die Dachform, die Dachneigung wie auch die Wand- und Gebäudehöhe orientieren sich an der angrenzenden Bebauung bei gleichzeitiger Beachtung einer möglichst geringen Bodenversiegelung. Die Wand- (Trauf-) und Firsthöhen, jeweils auf Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoss bezogen, wurden festgesetzt. Für die Grundstücke 16-21 wurde eine davon abweichende Traufhöhe von 5,50 m zugelassen, um hier eine zweigeschossige Wohnform zu konzentrieren. Für die Grundstücke 30-35 wurde dagegen die Firsthöhe auf 5,50 m beschränkt um nur eine ebenerdige Bauweise zuzulassen.

Für die geplanten Grundstücke wurde eine einheitliche Grundflächenzahl (GRZ) von 0,20 festgesetzt, mit Ausnahme der Grundstücke 30-35, hier ist eine GRZ von 0,25 zulässig. Für die Anlage von Terrassen ist eine Überschreitung der GRZ um 20 m² zulässig. Für alle Grundstücke werden Baugrenzen festgesetzt. Für Garagen, Carports und untergeordnete Anbauten werden Flachdächer auch mit Begrünung zugelassen.

Die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 und 3-5 BauNVO werden ausgeschlossen, da sie in den umliegenden größeren Städten ausreichend vorhanden sind. Die allgemein zulässigen Nutzungen nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO werden gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO ausgeschlossen. In der Gemeinde Rickling besteht in dem Baugebiet kein Bedarf an Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke. Diese sind ausreichend in der Gemeinde vorhanden.

4.2 Verkehrsflächen

Das neue Baugebiet wird durch die „Planstraßen A und B“ als Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung erschlossen, die sowohl an die „Dorfstraße“, den „Grünen Weg“ und „Vor Jähren“ anbinden. Um die Einbahnstraßenanbindung aus Richtung der Dorfstraße gewährleisten zu können, ist ein Wendeplatz mit einem Radius von 11,0 m nach ca. 70 m geplant. Die mäanderartige Führung der Planstraße A wurde von der Gemeinde Rickling bewusst gewählt, um Abkürzungen von der „Dorfstraße“ in den „Grünen Weg“ und umgekehrt weitestgehend auszuschließen. Gleichzeitig ist mit der Linienführung die Einhaltung des Tempo 30 gewährleistet. Die Breite der Fahrbahn der Planstraße A beträgt überwiegend 7,0 m, im Bereich der Einengungen und der Einbahnstraßenführung reicht die Breite von 4,50- 5,05 m. Die Planstraße B erhält eine

Breite von 6,75 m, im Bereich der Einbahnstraßenführung 4,25 m. Der „Vor Jähren“ weist im Einmündungsbereich zur „Dorfstraße“ eine Breite von 3,50 m, in Einengungen 3-3,50 m auf, die dann bis auf 5,0 m aufgeweitet ist. Die Straße „Vor Jähren“ soll als Spielstraße genutzt werden, dazu sind mehrere Einengungen vorgesehen, die mit der Verkehrsaufsicht abgestimmt werden. Der Weg 1 erhält eine Breite von 4,50 m und stellt die Anbindung zum Schützenheim dar. Die innere Erschließung erfolgt durch die privaten Stichwege 1-3, die mit Geh und Fahrrechten zugunsten der nutzungsberechtigten Anlieger und öffentlichen Leitungsrechten ausgestattet sind und eine Breite von 4,50 m erhalten. Entlang des „Grünen Weges“ wird ein Fußweg von 1,50 m Breite zum nahegelegenen Kinderspielplatz nördlich des Baugebietes hergestellt.

Für eine spätere Anbindung an die nördliche Fläche werden Weg- und Straßenflächen vorerst als Straßenbegleitgrünflächen freigehalten.

Vorgesehen sind im Erschließungsgebiet 48 Parkplätze in Längs- oder Senkrechtaufstellung, im „Vor Jähren“ ergeben sich weitere 7 Parkplätze. Die Parkplätze erhalten eine Mindestbreite von 2,50 m, die in einem wasserdurchlässigen Sickerpflaster erstellt werden.

Die Sichtflächen in die „Dorfstraße“ und den „Grünen Weg“ werden durch Sichtdreiecke festgesetzt, die von jeglicher Bebauung freizuhalten sind, die Errichtung von Einfriedigungen und das Anpflanzen von Hecken und Sträuchern über 70 cm Höhe ist unzulässig. Freizuhaltende Sichtflächen auf Privatgelände ergeben sich nur ganz geringfügig.

4.3 Ver- und Entsorgungseinrichtungen

4.3.1 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung erfolgt durch das gemeindliche Wasserversorgungsnetz mit dem Wasserwerk am „Eichbalken“ über eine neu zu verlegende Ringleitung und die erforderlichen Hausanschlussleitungen.

Da das Baugebiet im Trinkwassergewinnungsgebiet liegt, sind Wasserhaltungsmaßnahmen zur Trockenhaltung von Baugruben rechtzeitig vor Baubeginn bei der „Unteren Wasserbehörde“ zu beantragen.

Eine geothermische Nutzung ist ebenfalls nur bis 25 m Tiefe möglich, um schützende Deckschichten des Nutzwasserhorizontes nicht zu durchteufen. Entsprechende Anträge auf geothermische Nutzung sind bei der „Unteren Wasserbehörde“ zu stellen.

4.3.2 Löschwasser

Die Löschwasserversorgung wird durch die gemeindliche Wasserversorgung mit sichergestellt. Gemäß Arbeitsblatt „W 405“ DVGW wird die für Löschwasserzwecke erforderliche Wassermenge von 96 m³/h zur Verfügung gestellt. Zusätzlich soll im „Vor Jähren“ im Ausfahrtsbereich der Planstraße B des Baugebietes ein neuer Feuerlöschbrunnen gebohrt werden.

4.3.3 Abwasserbeseitigung

4.3.3.1 Schmutzwasserentsorgung

Die Abwasserbeseitigung der Gemeinde erfolgt im Trennsystem zur vorhandenen Kläranlage. Es sind noch ausreichend Kapazitäten dafür vorhanden.

Beim Ausbau der „Dorfstraße“ wurden für eine Abwasserentsorgung Vorstreckungen an die geplanten Anschlussstellen der Planstraße A und im „Vor Jähren“ vorgelegt.

4.3.3.2 Oberflächenwasser

Das auf den Privatgrundstücken anfallende Niederschlagswasser ist gemäß Satzung der Gemeinde auf diesen zu versickern. Gleichzeitig wird die Herstellung der befestigten Zugänge, der Zufahrten und Stellplätze der Grundstücke in wasserdurchlässigem Material gefordert, um eine Versickerung zu unterstützen.

Das Oberflächenwasser der Straße wird in Rohrleitungen gesammelt und dem Regenklär- und Rückhaltebecken im „Rethwisch“ zugeführt. Da die Aufnahme begrenzt ist, kann das Wasser nur über einen im Erschließungsgebiet zu errichtenden Staukanal den vorgestreckten Rohrleitungen in der „Dorfstraße“ zugeführt werden. Der Staukanal wird im nachfolgenden Erschließungsentwurf nachgewiesen.

Die Baugrunduntersuchung hat für eine Versickerung geeigneten Boden mit Mittelsanden ergeben. Der Grundwasserstand wurde am 07.04.2016 mit 1,80-3,30 m unter Gelände festgestellt.

Die Entwässerung erfolgt in Abstimmung mit der Wasserbehörde des Kreises Segeberg. Die Grundstücksentwässerung ist in den nachfolgenden Bauanträgen nachzuweisen.

4.3.4 Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung erfolgt durch den Wegezweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg.

Abfallbehälter sind am Abfuhrtag an der Straße bereitzustellen. Aus den privaten Stichwegen sind die Behälter beziehungsweise Sperrmüll zur Haupterschließung vorzustellen.

4.3.5 Stromversorgung

Die Stromversorgung erfolgt über das Netz seitens der SH-Netz AG, es werden dafür in Abstimmung ausreichend Verteilerschränke gesetzt.

4.3.6 Gasversorgung

Die Gasversorgung wird über das vorhandene und zu ergänzende Netz seitens der SH-Netz AG erfolgen.

4.3.7 Telekommunikation

Das Baugebiet wird an die Kommunikationsnetze der Telekom AG bzw. Deutsche Glasfaser angeschlossen, es wird eine Trasse von 30 cm Breite parallel der Fahrbahn dafür freigehalten.

4.3.8 Straßenbeleuchtung

Die Straßenbeleuchtung des Baugebietes erfolgt durch 5,0 m hohe energiesparende Aufsatzleuchten, die am Fahrbahnrand aufgestellt werden. Die Beleuchtung wird an das gemeindliche Netz angeschlossen.

4.4 Denkmalschutz- und Pflege

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes werden keine Siedlungsfundstellen erwartet.

Wenn bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern.

4.5 Immissionen/Altlasten

4.5.1 Staub und Gerüche

Anlagen und Betriebe, von denen unzulässige Staub- oder Geruchsimmissionen auf das Plangebiet einwirken können, befinden sich in ausreichendem Abstand.

4.5.2 Altlasten

Auf Altlasten aus Altstandorten gibt es keine Hinweise.

4.5.3 Verkehrslärm

Lärmschutzmaßnahmen gegen Verkehrslärm sind zurzeit nicht erforderlich.

4.6 Naturschutz und Landschaftspflege

Das Plangebiet besteht zurzeit aus zwei intensiv genutzten Ackerflächen, die jeweils bis auf die Zufahrten mit vorhandenen Knicks umrandet sind. Die Knickmitte stellt in etwa die Grenze dar. Der 320 m lange mittlere Knick, der wegen der mäanderartigen Straßenführung 4 mal durch die Straßenführung durchbrochen und damit in seiner Wertigkeit deutlich gesunken wäre, soll nun entfernt und an anderer Stelle (s. Anlage Umweltbericht) in doppelter Länge ausgeglichen werden. Zur Entwicklung und Schonung der umgebenden Knicks sind jeweils 3,0 m breite Knickschutzstreifen ausgewiesen. Die Knickschutzstreifen sind weitestgehend der Sukzession zu überlassen. Hochbauten jeder Art sind auf den Knickschutzstreifen nicht zulässig. Die Baugrenzen wur-

den in einem Abstand entsprechend der Firsthöhe von den vorhandenen Knicks festgesetzt. Für den zu rodenden Knick mit 2 über 50 cm dicken Überhängern hat die Gemeinde eine Untersuchung auf Brut-Wohn- und Zufluchtsstätten für Fledermäuse durchführen lassen. Ein aktueller Besatz wurde nicht festgestellt. (s. Anlage zum Umweltbericht)

Für die Herstellung der neuen Knickwälle auf den Ausgleichsflächen wird der Oberboden und der anstehende Boden der geplanten Straßenflächen gewonnen, transportiert und aufgesetzt. Die nordöstliche Knickzufahrt zum Flurstück 41 wird geschlossen, dafür werden 6,0 m des zu rodenden mittleren Knicks in die Lücke umgesetzt. Die vorhandene Zufahrt zum Flurstück 34/5 wird um ca. 6,0 m verlegt und der angrenzende südliche Knickwall in die Zufahrt versetzt. Die im Bebauungsplan festgesetzten Überhänger sind dauerhaft zu erhalten.

Für die im B-Plan festgesetzten Bäume im Bereich der Straße sind kleinkronige, standortgerechte 3-mal verpflanzte Laubbäume mit einem Stammumfang von 16-18 cm zu setzen.

Für die Versiegelung durch die Bebauung und Straßenverkehrsflächen sind ebenfalls Ausgleichsmaßnahmen zu erbringen, für die die Gemeinde im Gemeindegebiet an der „Rothenmühlenau“, in „Neuerfrade“ und im „Kuhler Grund“ Flächen zur Verfügung stellt.

5. Maßnahmen zur Ordnung des Grundes und Bodens

Die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Flächen der Flurstücke 41, 34/5 und 167/34 sind von der Gemeinde Rickling erworben worden. Die Gemeinde wird die Erschließung in eigener Regie ausführen.

Die Vermessung und Vermarkung der Grundstücke erfolgt entsprechend der in Aussicht genommenen Grundstückszuschnitte.

UMWELTBERICHT

ZUM

BEBAUUNGSPLAN NR. 15 DER GEMEINDE RICKLING

„nördlich der Straße Eichbalken,
östlich der Dorfstraße, westlich des Grünen Wegs“

Auftraggeber:

Gemeinde Rickling.
Amt Boostedt-Rickling
Twiete 9
24598 Boostedt

Verfasser:

BRIEN·WESSELS·WERNING
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
UND INGENIEURE GMBH

Elisabeth-Haseloff-Str. 1
23564 Lübeck

☎ 0451 / 610 68 - 0

Fax 0451 / 610 68 - 33

E-Mail info@bwwhl.de

Kanalstr. 40

22085 Hamburg

☎ 040 / 22 94 64 - 0

Fax 040 / 22 94 64 - 22

E-Mail info@bwwhh.de

Bearbeiterin:

Doris Hempen, Dipl.-Ing. Landschafts- und Freiraumplanung

Erstellt:

Lübeck, den 06.03.2018, ergänzt 14.05.2018

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	116
1.1	Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des B-Plans Nr. 15	116
1.2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele mit Bedeutung für den Bauleitplan sowie die Art ihrer Berücksichtigung	116
1.2.1	Umweltschützende Belange in Fachgesetzen	116
1.2.2	Umweltschützende Belange in Fachplänen.....	118
2	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)	119
2.1	Schutzgut Tiere	119
2.2	Schutzgut Pflanzen	21
2.3	Schutzgut Boden / Fläche	23
2.4	Schutzgut Wasser	24
2.5	Schutzgüter Klima / Luft	25
2.6	Schutzgut Landschaft.....	25
2.7	Biologische Vielfalt	26
2.8	Natura 2000-Gebiete.....	26
2.9	Schutzgut Menschen einschließlich menschlicher Gesundheit....	27
2.10	Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter	28
3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	28
4	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	28
4.1	Schutzgut Tiere	28
4.2	Schutzgut Pflanzen	29
4.3	Schutzgüter Fläche, Boden	30
4.4	Schutzgut Wasser	31
4.5	Schutzgüter Klima und Luft	31
4.6	Schutzgut Landschaft.....	31
4.7	Biologische Vielfalt	32
4.8	NATURA 2000-Gebiete.....	32
4.9	Schutzgut Menschen einschließlich menschlicher Gesundheit....	32

4.10	Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter	33
5	Wechselwirkungen, Risiken und kumulierende Wirkungen	33
6	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf die Schutzgüter.....	34
6.1	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	34
6.2	Kompensationsmaßnahmen	35
6.2.1	Ausgleichsbedarf	35
6.2.2	Ausgleichsmaßnahmen.....	38
6.2.3	Naturschutzrechtliche Eingriffs- / Ausgleichsbilanz.....	41
6.3	Artenschutzrechtliche Prüfung	42
7	Übersicht über die in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	44
8	Zusätzliche Angaben	44
8.1	Technische Verfahren bei der Umweltprüfung, Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen.....	44
8.2	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	45
8.3	Verwendete Unterlagen und umweltbezogenen Informationen ...	45
9	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	46

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Naturschutzfachliche Bewertung der Biotoptypen im Geltungsbereich .	22
Tab. 2:	Bewertung der Bodenfunktionen im Geltungsbereich	24
Tab. 3:	Verlust und Beeinträchtigung von Biotopstrukturen	30
Tab. 4:	Umfang der zulässigen Neuversiegelung im Geltungsbereich.....	30
Tab. 5:	Zusammenstellung Ausgleichsbedarf.....	37
Tab. 6:	Naturschutzrechtliche Eingriffs- / Ausgleichsbilanz.....	41

Anlagen:

- Regelprofil für Knickneuanlage
- Artenliste für Knickneuanlage und ebenerdige Feldhecke
- Übersichtsplan Ausgleichsflächen
- Maßnahmen Ausgleichsfläche Rothenmühlenau
- Maßnahmen Ausgleichsfläche Neuerfrade

- Maßnahmen Ausgleichsfläche Kuhler Grund
- Biotoptypenkartierung auf externen Ausgleichsflächen
- Plan Nr. 1: Biotoptypen im Geltungsbereich – Bestand und Bewertung

1 Einleitung

Die Gemeinde Rickling plant innerhalb der Ortslage die Entwicklung eines Wohngebietes zwischen den Straßen Dorfstraße und Grüner Weg nördlich der Straße Eichbalken zur Ergänzung der dort vorhandenen Wohnbebauung. Hierfür wird die Aufstellung des B-Plans Nr. 15 erforderlich.

Zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ist für den Bebauungsplan eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen, deren Ergebnis in einem Umweltbericht gemäß Anlage 1 BauGB dargestellt wird.

1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des B-Plans Nr. 15

Ziel der Planung ist die Entwicklung eines Einfamilienhausgebietes mit ca. 41 Wohngrundstücken auf zwei derzeitigen Ackerflächen zwischen der Dorfstraße und dem Grünen Weg im nördlichen Bereich von Rickling. Es wird ein allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO festgesetzt, in dem eine Einfamilienhausbebauung mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,20, tlw. auch 0,25 vorgesehen ist. Die Gebäude sind nur mit Sattel- oder Walmdächern und einer Dachneigung zwischen 25° – 45° zulässig, die mögliche Höhenentwicklung der Bebauung wird auf eine maximale Firsthöhe von 8,50 m begrenzt. Die Erschließung erfolgt überwiegend über eine neu anzulegende Erschließungsstraße im Gebiet. Die Hauptanbindung an das vorhandene Straßennetz erfolgt über den Grünen Weg im Osten, zwei weitere untergeordnete Anbindungen sind zur Dorfstraße vorgesehen.

Die randlichen Knicks um das geplante Wohngebiet sollen erhalten bleiben. Das Niederschlagswasser von den Wohngrundstücken kann vor Ort versickert werden, das anfallende Straßenabwasser wird über einen Anschluss an das vorhandene Regenwasserkanalnetz in ein Regenwasservorklärbecken und eine Retentionsmulde abgeleitet und vor dort in die Ricklinger Au eingeleitet.

Der Geltungsbereich umfasst insgesamt ca. 4,61 ha, davon werden ca. 3,93 ha bisher un bebauter Grund und Boden für die geplanten Wohngrundstücke und Erschließungsflächen herangezogen.

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele mit Bedeutung für den Bauleitplan sowie die Art ihrer Berücksichtigung

Es werden nur die Fachgesetze und Fachplanungen herangezogen, die für den B-Plan Nr. 15 von Belang sind.

1.2.1 Umweltschützende Belange in Fachgesetzen

§ 1 Abs. 5 und 6 sowie **§ 1a Baugesetzbuch (BauGB)**: Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind u.a. insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der

Landschaftspflege gemäß **§ 1 Abs. 6 Nr. 7** zu berücksichtigen und die ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz gemäß **§ 1a BauGB** anzuwenden.

§§ 1, 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die zukünftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit und der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.

Gemäß **§ 13 BNatSchG** sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden, nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind zu kompensieren. Bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von B-Plänen ist gemäß **§ 18 BNatSchG** über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz von Eingriffen in Natur und Landschaft nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden. Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes ist demnach in der Abwägung zu berücksichtigen (**§ 1a Abs. 3 BauGB**). Der Ausgleich erfolgt durch geeignete Festsetzungen nach **§ 9 BauGB** als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich.

Die Entscheidung über die Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft sowie über Darstellungen und Festsetzungen zu Vermeidung und Ausgleich im Bauleitplan fällt die Gemeinde in der Abwägung nach den **§§ 1 und 1a BauGB**.

Gemäß **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** gelten für geschützte Tierarten sogenannte Zugriffsverbote (Verbot des Fangens, Verletzens oder Tötens von Tieren oder Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, Verbot von erheblichen Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten sowie Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), deren Einhaltung bereits auf der Ebene der Bebauungsplanung zu beachten ist.

§ 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG): Die Funktionen des Bodens sind nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (**§ 4 BBodSchG**).

§ 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG): Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

§ 50 BImSchG: Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude so weit wie möglich vermieden werden.

1.2.2 Umweltschützende Belange in Fachplänen

Landschaftsprogramm 1999: Die Gemeinde Rickling und damit auch der Geltungsbereich liegen in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum. Die Bedeutung dieser Räume für Landschaft und Erholung soll durch eine überwiegend naturverträgliche Nutzung nachhaltig gesichert und entwickelt werden. Es wird eine Landschaft angestrebt, die sich durch Struktur- und Artenvielfalt auszeichnet.

Landschaftsrahmenplanung 1998: Die Gemeinde Rickling und damit auch der Geltungsbereich liegen in einem Bereich, der als Gebiet mit besonderer Erholungseignung dargestellt ist. Solche Gebiete umfassen Landschaftsteile, die sich aufgrund der Landschaftsstruktur, insbesondere der Zugänglichkeit der Landschaft als Freizeit- und Erholungsräume eignen. Bedeutsame Merkmale sind eine ausgeprägte landschaftliche Vielfalt, ein besonderes landschaftstypisches Erscheinungsbild (Unverwechselbarkeit), die Lage zu Siedlungsschwerpunkten und ihre Erreichbarkeit. Weiterhin liegt das Gemeindegebiet in einem großflächigen Bereich mit Vorkommen oberflächennaher mineralischer Rohstoffe (Kies- und Sandvorkommen).

Die geplanten Ausgleichsflächen liegen zudem in einem Bereich, der als Gebiet mit besonderen ökologischen Funktionen ausgewiesen ist. Die Ausgleichsfläche an der unteren Rothenmühlenau liegt zudem in einer Hauptverbundachse der Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems und in einem ausgewiesenen Gebiet zum Schutz gefährdeter Pflanzen- und Tierarten (Artenschutzgebiet).

Landschaftsplan der Gemeinde Rickling 2006: Der Landschaftsplan stellt in seiner Zielkonzeption für den Geltungsbereich eine gut geeignete bauliche Entwicklungsrichtung dar. Die vorhandenen Knicks werden dabei weiterhin als Bestand und geschützte Biotope dargestellt, am westlich angrenzenden Grünen weg ist ein vorhandener Radwanderweg dargestellt.

Für die bauliche Entwicklung werden folgende landschaftsplanerische Ziele formuliert:

- Parallel zu konkreten baulichen Entwicklungen sollen Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und zum Ausgleich von Eingriffen dargestellt werden,
- bei baulichen Entwicklungsflächen ist das Einfügen in die Landschaft anzustreben,
- Ziele der Freiraumsicherung sollen beachtet und die Landschaft nicht großräumig zersiedelt werden,
- mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß begrenzt werden.

Entlang an der Rothenmühlenau mit dort geplanter Ausgleichsfläche ist ein breiter Korridor als Eignungsfläche für den Biotopverbund dargestellt. Dort wird eine naturnahe Entwicklung des Bachs mit ungenutzten Uferrandstreifen und streckenweise Anpflanzung von Erlen oder Weiden an der Mittelwasserböschungslinie vorgeschlagen. Zudem ist hier auch das o.g. Artenschutzgebiet dargestellt.

Berücksichtigung der oben genannten umweltrelevanten Ziele beim B-Plan Nr. 15

Die übergeordneten Ziele aus Landschaftsprogramm und Landschaftsrahmenplanung sind von den Inhalten des B-Plans Nr. 15 nicht negativ betroffen.

Aussagen im Hinblick auf die Ziele des Landschaftsplanes werden ergänzt zur Fertigstellung des B-Plan Entwurfes für die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2.

2 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Grundlage für die nachfolgenden Angaben bilden die in Pkt. 8.1 aufgelisteten Unterlagen und Gutachten.

2.1 Schutzgut Tiere

a) Ausgangssituation

Als Tierlebensräume sind im Geltungsbereich und seinem Umfeld vor allem Knicks und größere Bäume (Einzelbäume, Knicküberhälter), Ackerflächen sowie Siedlungsflächen (Einfamilienhausbebauung) vorhanden. Auf dieser Grundlage wurde eine Abschätzung des faunistischen Potentials im Geltungsbereich vorgenommen. Kartierungen wurden angesichts der gegebenen Biotopstrukturen, der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung im Gebiet und der direkt angrenzenden Siedlungsflächen nicht für erforderlich erachtet. Insofern wurden nicht alle Tiergruppen betrachtet, sondern insbesondere die in diesem Fall artenschutzrechtlich bedeutsamen europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Fledermäuse und weitere Säugetierarten, Amphibien und Reptilien).

Brutvögel: Im Geltungsbereich sind allgemein verbreitete, ungefährdete und störungsunempfindliche Arten der Gehölzfrei- und Gehölzhöhlenbrüter zu erwarten, die die vor-

handenen Knicks besiedeln. Für weitere Arten, wie z.B. Offenlandbrüter wie Feldlerche oder Wiesenschafstelze oder Brutvögel der Brachestrukturen wie z.B. Fasan oder Rebhuhn, fehlen geeignete Biotopstrukturen. Diese Arten können aber auf Acker- oder Grünlandflächen im östlichen Umfeld vorkommen. In den umgebenden bebauten Bereichen sind zudem allgemein verbreitete und störungsunempfindliche Arten der Siedlungsbereiche zu erwarten. An Gebäuden wie z.B. am nordwestlich gelegenen Gasthof können Vorkommen der Mehlschwalbe nicht ausgeschlossen werden. Alle europäischen Brutvogelarten sind europarechtlich nach EU-Vogelschutzrichtlinie und nach BNatSchG geschützt.

Fledermäuse können Höhlen oder Spalten in den größeren Knicküberhängen und Bäumen im Geltungsbereich und seinem Umfeld als Quartiere nutzen. Dabei sind baumbewohnende Arten wie der gefährdete Große Abendsegler und Arten der Siedlungen, wie die Zwerg- und Breitfledermaus möglich. Weitere Quartiere können in Gebäuden der Umgebung vorkommen. Im südlichen Dorfgebiet liegt ein Nachweis für Vorkommen der Breitflügelfledermaus vor. Die Knicks dienen als Leitlinien (Flugstraßen), größere Gärten, landwirtschaftliche Flächen und Gehölze als Jagdgebiet. Hierbei sind insbesondere die Redder im Osten (Grüner Weg, Alter Dalldorfer Weg u.a.) sowie parkartige Grünanlagen, Grünland und Knicks westlich der Dorfstraße als Flugrouten und Jagdhabitats anzunehmen. Die Bedeutung im Geltungsbereich ist eher gering. Fledermäuse sind europarechtlich geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und nach BNatSchG geschützt.

Haselmaus: Der Geltungsbereich liegt am Rand des Verbreitungsgebietes der Haselmaus. Nach Auskunft von Herrn Drews, Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, ist die Haselmaus hier nur sehr lückig verbreitet, auch südlich von Rickling konnten in bisherigen Kartierungen keine Haselmäuse nachgewiesen werden. Erst weiter östlich und besonders an der Böschung der BAB 21 existieren größere Vorkommen. Bei einer Ortsbegehung in Rickling am 27.09.2017 durch Herrn Drews wurde ein Zwergmaus-Nest vorgefunden, jedoch keine Hinweise auf Haselmäuse. Insofern kann ein Vorkommen der Haselmaus in den Knicks des Geltungsbereichs und seinem Umfeld ausgeschlossen werden.

Amphibien und Reptilien: Amphibien, insbesondere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, sind aufgrund fehlender geeigneter Gewässer im Geltungsbereich und seinem Umfeld nicht anzunehmen. Dagegen sind in den Gehölzstrukturen Vorkommen der Waldeidechse möglich. Nachweise für die Waldeidechse liegen für den südwestlichen Dorfbereich vor. Europarechtlich geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie können jedoch ausgeschlossen werden.

Weitere Anhang IV-Arten sind derzeit nicht anzunehmen.

b) Bewertung

Die Gehölzstrukturen im Geltungsbereich und Umfeld (Knicks, Überhänger, Feldgehölz) haben Bedeutung als (Teil)Lebensraum mehrere Artengruppen (Fledermäuse, Brutvögel). Dagegen haben die intensiv genutzten Ackerflächen und randlichen Siedlungsbereiche nur eine geringe Bedeutung für die Tierwelt.

2.2 Schutzgut Pflanzen

a) Ausgangssituation

Für den Geltungsbereich und das direkte Umfeld wurde im April 2017 eine Biotop- und Nutzungstypenkartierung durchgeführt. Der Bestandsplan ist Anlage des Umweltberichtes.

Der Geltungsbereich umfasst im Wesentlichen zwei intensiv bewirtschaftete Ackerflächen (AAy¹), die von einem Knick geteilt und randlich von Knicks eingefasst werden.

Weiterhin prägend für den Geltungsbereich und sein Umfeld sind die Knicks (HWy). Dabei handelt es sich durchgehend um bunte Knicks mit intakten Wällen und größerer Artenvielfalt. Der Strauchbewuchs ist zwei- bis mehrreihig dicht und setzt sich aus typischen Arten zusammen: Flieder (tlw. dominierend), Trauben-Kirsche, Hasel, Schlehe, schwarzer Holunder, Echtes Geißblatt, Weißdorn, Himbeere, Brombeere, Stiel-Eiche, Buche, Hainbuche, Vogel-Kirsche, Eberesche, Birke, Berg-Ahorn. Teilabschnitte sind geknickt, wobei in regelmäßigen Abständen junge Überhälter sowie einige große Überhälter (Stiel-Eichen und Buchen mit Stammdurchmesser von 0,3 bis 0,8 m) stehen gelassen wurden. Im Randbereich zu den südlich und westlich angrenzenden Wohngrundstücken sind Knickabschnitte überprägt worden, z.B. durch regelmäßigen Rückschnitt auf ca. 2,0 m Höhe, Aufsichtung von Reisig in den Gehölzen oder Austausch der Knickgehölze gegen nichtheimische Koniferen.

Weitere Gehölzstrukturen finden sich im Umfeld des Geltungsbereichs, darunter ein kleines Feldgehölz (HGy) am Grünen Weg mit großen Stiel-Eichen (Stammdurchmesser ab 0,5 m) und spärlichem Gehölzunterwuchs, eine markante Laubbaumreihe (HRy), eine Laubholzhecke (SFy), eine kleine Obstwiese (HOy) mit artenarmem Scherrasen sowie Straßenbäume entlang der Dorfstraße, darunter einige große Einzelbäume sowie neugepflanzte Spitz-Ahorne. Bis auf das Feldgehölz liegen diese Gehölzstrukturen im Bereich der geschlossenen Siedlung.

Ruderalfluren (RHn, RHr, RHg, SVe) kommen nur vereinzelt im und am Geltungsbereich vor. Hervorzuheben ist ein als Hühnergarten genutztes ehemaliges Gartengrundstück mit Nitrophytenfluren (RHn) v.a. aus Großer Brennnessel und Giersch, aber auch stellenweise Brombeergebüsch und einigen kleinen Obstbäumen. Ansonsten sind zwei kleine Zwickelflächen am Rand zwischen Acker und Knick zu nennen, die auch als Komposthaufen genutzt werden und teilweise bereits verbuschen. Hier findet sich auch ein kurzer, schmaler Streifen mit einer Brombeerflur (RHg). ruderale Grasfluren auf Randstreifen kommen entlang von Fahr- und Verkehrswegen vor, die regelmäßig gemäht werden.

Die Siedlungsflächen um den Geltungsbereich sind weitgehend durch Einfamilienhausbebauung mit struktur- und artenarmen Hausgärten geprägt. Die Gärten werden intensiv genutzt, der Anteil standortheimischer Baum- oder Straucharten ist mäßig.

¹ Biotopkürzel gemäß Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein, Stand Juli 2016, Herausgeber: Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, Flintbek

Entlang der Dorfstraße außerhalb des Geltungsbereichs befinden sich stellenweise auch Grundstücke mit großen, parkartigen Gärten bzw. Grünflächen (SGp). Diese bestehen vor allem aus großen artenarmen Scherrasenflächen, auf denen sich stellenweise markanter Großbaumbestand befindet (Laub und Nadel). Weitere bebaute Grundstücke werden gewerblich oder für öffentliche Zweck genutzt und weisen nur wenige Biotopstrukturen, dafür hohe Versiegelungsgrade auf.

Geschützte Biotope: Die vorhandenen Knicks fallen unter den gesetzlichen Schutz nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG. Weitere geschützte Biotope sind im Geltungsbereich und seinem Umfeld nicht vorhanden.

b) Bewertung

Aufgrund der intensiven Nutzung im Geltungsbereich und seinem Umfeld überwiegen Strukturen mit mäßiger oder geringer naturschutzfachlicher Bedeutung. Sehr Hoch- oder höherwertige Biotopstrukturen sind hier nicht vorhanden.

In der nachfolgenden Tabelle werden alle im Geltungsbereich und seinem Umfeld erfassten Biotoptypen wie folgt eingestuft:

Tab. 1: Naturschutzfachliche Bewertung der Biotoptypen im Geltungsbereich

Wertstufe	Definitionen / Kriterien	Biotoptyp (Kürzel) im Untersuchungsgebiet	Schutzstatus BNatSchG i.V.m. LNatSchG
5	sehr hohe naturschutzfachliche Bedeutung: stark gefährdete und im Bestand rückläufige Biotoptypen mit hoher Empfindlichkeit und zum Teil sehr langer Regenerationszeit, Lebensstätte für zahlreiche seltene und gefährdete Arten, meist hoher Natürlichkeitsgrad und extensive oder keine Nutzung, kaum oder gar nicht ersetzbar/ausgleichbar, unbedingt erhaltungswürdig	- (nicht vorhanden im Geltungsbereich und seinem Umfeld)	
4	hohe naturschutzfachliche Bedeutung: mäßig gefährdete, zurückgehende Biotoptypen mit mittlerer Empfindlichkeit, lange bis mittlere Regenerationszeiten, bedeutungsvoll als Lebensstätte für viele, teilweise gefährdete Arten, hoher bis mittlerer Natürlichkeitsgrad, mäßige bis geringe Nutzungsintensität, nur bedingt ersetzbar, möglichst erhalten oder verbessern	- (nicht vorhanden im Geltungsbereich und seinem Umfeld)	
3	mittlere naturschutzfachliche Bedeutung: weit verbreitete, ungefährdete Biotoptypen mit geringer Empfindlichkeit, relativ rasch regenerierbar, als Lebensstätte mittlere Bedeutung, kaum gefährdete Arten, mittlerer bis geringer Natürlichkeitsgrad, mäßige bis hohe Nutzungsintensität, aus der Sicht des Arten- und Biotopschutzes Entwicklung zu höherwertigen Biotoptypen anstreben, wenigstens aber Bestandssicherung garantieren	<ul style="list-style-type: none"> • Knick mit typischer Vegetation (HWy) • Große Einzelbäume und Überhälter • Feldgehölz (HGy) • Baumreihe (HRy) • Freiwachsende Laubholzhecke (SFy) • Park- oder Gartenanlage mit Rasen und Großgehölzen (SGp) • kleine Obstwiese (HOy) • größere Nitrophytenflur mit spora- 	<p>§ 30 (2) i.V.m. § 21 (1) Nr. 4</p> <p>§ 30 (2) i.V.m. § 21 (1) Nr. 4</p>

Wertstufe	Definitionen / Kriterien	Biotoptyp (Kürzel) im Untersuchungsgebiet	Schutzstatus BNatSchG i.V.m. LNatSchG
		dischem Gehölzbestand (Hühnergarten) (RHn)	
2	mäßige naturschutzfachliche Bedeutung: häufige, stark anthropogen beeinflusste Biotoptypen, als Lebensstätte geringe Bedeutung, geringer Natürlichkeitsgrad, hohe Nutzungsintensität, allenthalben kurzfristige Neuentstehung, aus der Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege Interesse an Umwandlung in naturnähere Ökosysteme geringerer Nutzungsintensität	<ul style="list-style-type: none"> • Kleinflächige Nitrophytenfluren (RHn), • kleinflächige Brombeerflur (RHr) • Grasflur am Wegrand (RHg,SVe), • Gartengrundstück, strukturarm (SGa) • Einzelhausbebauung mit strukturarmen Gärten (SBe) • Zeilenbebauung mit strukturarmem Abstandsgrün (SBz) 	
1	geringe naturschutzfachliche Bedeutung: sehr stark belastete, devastierte bzw. versiegelte Flächen; soweit möglich, sollte eine Verbesserung der ökologischen Situation herbeigeführt werden	<ul style="list-style-type: none"> • Intensivacker (AAy) • Arten- und strukturarme Rasenfläche (SGr) • Schnitthecke in Hausgärten (SFx) • Straßenbankett, intensiv gepflegt (SVi) 	
0	ohne naturschutzfachliche Bedeutung: Straßenverkehrsflächen, vollständig versiegelt	<ul style="list-style-type: none"> • Verkehrsfläche, teil- oder vollversiegelt (SVt, SVs) 	-

2.3 Schutzgut Boden / Fläche

Zur Bestandserfassung und Bewertung für das Schutzgut Boden wird auf das Baugrundgutachten für das geplante Baugebiet (GBU - Gesellschaft für Baugrunduntersuchungen und Umweltschutz mbH, Fahrenkrug, 25.04.2016), die Bodenkarte von Schleswig-Holstein 1 : 25.000 sowie sonstige vorhandene Daten aus digitalen Atlas für Agrar- und Umweltdaten Schleswig-Holstein (erstellt vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume) zurückgegriffen.

a) Ausgangssituation

Die obere Bodenschicht in Rickling wurde aus glazifluviatilen Sandablagerungen der Weichselkaltzeit gebildet (Rickling-Trappenkamper Sander). Unter einer 0,4 – 0,5 m starken Mutterbodenschicht aus Sand (z.T. schwach kiesig, humos) stehen fast überall Mittelsande bis zur Endteufe von 6,0 m unter GOK an, die bis ca. 1,7 m unter GOK im Wesentlichen feinsandig, im tieferen Untergrund überwiegend grobsandig ausgeprägt sind. Abweichend davon wurde im südöstlichen Bereich ab ca. 2,6 m unter GOK eine Geschiebelehmschicht bis zur Endteufe erbohrt. Der Boden ist nicht grundwasserbeeinflusst (s.u.).

Unter diesen Bodenverhältnissen haben sich hier als Bodentypen podsolierte Braunerden aus Sand entwickelt.

Der Boden im Geltungsbereich wird fast ausschließlich als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Im Süden und Westen herrscht lockere Einfamilienhausbebauung mit gärtnerischer Nutzung vor.

b) Bewertung

Die Leistungsfähigkeit der Böden wird über die Bodenfunktionen bewertet, die in § 2 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) benannt werden. Im Mittelpunkt der Betrachtung stehen die natürlichen Bodenfunktionen sowie die Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.

Nachfolgend ist die Eignung des Bodens im Geltungsbereich und seinem Umfeld wiedergegeben.

Tab. 2: Bewertung der Bodenfunktionen im Geltungsbereich

Bodenfunktionen	Bewertung
Lebensraumfunktion: für natürliche Vegetation für Kulturpflanzen	mittel - hoch mittel - gering
Regelungsfunktion - Bestandteil des Naturhaushalts mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen:	gering
Regelungsfunktion - Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers	mittel
Nutzungsfunktion als Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung:	mittel
Archivfunktion:	ohne Bedeutung
Natürlichkeitsgrad:	gering

Aus der Sicht des Bodenschutzes ist in der Gesamtschau für den anstehenden Sandboden im Hinblick auf die geplante bauliche Nutzung von einem geringen bis mittleren Konflikt auszugehen, da die Bodenfunktionen im Geltungsbereich überwiegend ein geringes Funktionspotenzial aufweisen.

Der anstehende Sandboden weist eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeintrag und Verdichtung auf.

2.4 Schutzgut Wasser

a) Ausgangssituation

Oberflächengewässer: Innerhalb Geltungsbereich und seinem Umfeld befinden sich keine Oberflächengewässer.

Grundwasser: Die anstehenden pleistozänen Sande bilden den oberen Hauptgrundwasserleiter. Der oberste Grundwasserspiegel vor Ort wurde im Zuge der Sondierungen bei ca. 2,4 bis 2,6 m angetroffen. Es ist zwar mit jahreszeitlichen Schwankungen im dm- bis m- Bereich zu rechnen, da die Sondierungen im Frühjahr 2016 durchgeführt wurden, handelt es sich aufgrund der Jahreszeit aber vermutlich bereits um relativ hohe Wasserstände. Oberflächennahe Grundwasserstände sind als nicht zu erwarten.

Der Geltungsbereich liegt im Trinkwassergewinnungsgebiet des Wasserwerks Rickling. Die Trinkwassergewinnung erfolgt aus einem tiefer liegenden Grundwasserleiter. Die Deckschichten über diesem Grundwasserkörper werden gemäß digitalem Landwirtschafts- und Umweltatlas des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung als eher ungünstig eingestuft.

b) Bewertung

Die Grundwasserneubildungsrate im Geltungsbereich und seinem Umfeld ist bei dem anstehenden durchlässigen Sandboden als mittel einzuschätzen.

Der obere Grundwasserkörper hat keine undurchlässigen Deckschichten und liegt daher weitgehend ungeschützt. Er wird gemäß Digitalem Atlas für Agrar- und Umweltdaten Schleswig-Holstein als gefährdet eingestuft.

Aufgrund der geringen Filter- und Pufferfähigkeit der anstehenden Sande besteht eine sehr hohe Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeintrag in das Grundwasser.

2.5 Schutzgüter Klima / Luft

Das großräumige Klima im Kreis Segeberg ist gemäßigt temperiert und ozeanisch bestimmt. Die Niederschläge liegen im Durchschnitt bei 800 – 850 mm/Jahr, die Hauptwindrichtungen liegen bei West und Südwest.

Da im Bereich der Gemeinde Rickling keine verdichteten, belasteten Siedlungsflächen vorhanden sind, für die bioklimatische oder lufthygienische Ausgleichsleistungen von Bedeutung wären, kann auf eine Ermittlung bioklimatisch bedeutsamer Bereiche wie Kaltluftentstehungs- und Kaltlufttransportgebiete oder Frischluftquellgebiete im Geltungsbereich und seinem Umfeld verzichtet werden.

2.6 Schutzgut Landschaft

a) Ausgangssituation

Die überplanten Ackerflächen sind nördlich, südlich und westlich von geschlossenen Siedlungsbereichen umgeben (siehe Bestandsplan Biotoptypen). Hier reicht die freie Landschaft von Osten noch tief in den Ortsbereich hinein, während sich die nördlich und südlich gelegenen Siedlungsbereiche Richtung Osten mindestens bis an den Grünen Weg erstrecken. Insofern ist der Geltungsbereich sowohl von landschaftlichen Elementen (Acker, Knicks, Überhälter) wie Siedlungsstrukturen geprägt, die randlich optisch in den Geltungsbereich hineinwirken. Das Relief ist eben.

Markant und prägend für das Orts- und Landschaftsbild sind die Knicks, die die Ackerflächen gliedern und sie grenzen zur nördlich und südlich gelegenen Bebauung abgrenzen und die großen Eichen- oder Buchen-Überhälter. Auf den geknickten Abschnitten wirken auch die stehen gebliebenen jungen Überhälter landschafts- und ortsbildprägend. Die Knicks im Osten am Grünen Weg mit ihren großen Überhältern schirmen den Geltungsbereich zur freien Landschaft hin ab.

Die umgebende Siedlungsstruktur ist bis auf wenige Ausnahmen eher strukturarm. Es handelt sich weitgehend um eingeschossige Einfamilienhausbebauung mit intensiv gepflegten Gärten. Entlang der Dorfstraße im Westen finden sich dagegen stellenweise ortbildprägende Großbäume.

b) Bewertung

Die Vielfalt und Naturnähe der Landschaft ist aufgrund der Knickdichte und der markanten Überhänger bei ansonsten ebenem Gelände und der Lage im/am Siedlungsbereich als mittel bis gering einzustufen, während die Eigenart durch die vorhandenen Knicks und Überhänger mittel zu bewerten ist. Die Naturnähe und natürliche Attraktivität des Geltungsbereichs wird wegen seiner Lage im/am Übergang zur Siedlung insgesamt als gering eingestuft.

2.7 Biologische Vielfalt

a) Ausgangssituation

Die Lebensraum- und Artenvielfalt im Geltungsbereich ist aufgrund der intensiven ackerbaulichen Nutzung und der Lage am Rand zu vorhandenen Siedlungs- und Verkehrsflächen relativ gering.

b) Bewertung

Die Bedeutung für die Biologische Vielfalt ist gering.

2.8 Natura 2000-Gebiete

Im Plangeltungsbereich befinden sich keine Natura 2000-Gebiete bzw. Teilflächen davon. Das nächstgelegene Gebiet ist das FFH-Gebiet Nr. DE-1927-301 „Kiebitzholmer Moor und Trentmoor“ in mind. ca. 1,3 km Entfernung südöstlich des Geltungsbereichs.

Das FFH-Gebiet umfasst mit dem Kiebitzholmer Moor und dem Kuhlenmoor ein weitläufiges noch renaturierungsfähiges Hochmoor der Holsteinischen Geest. Das Moor ist gekennzeichnet durch Moorrestflächen in Degenerationsstadien, eingestreute Grünlandflächen, nährstoffarme Sandkuppen mit Heidevegetation. Beim Trentmoor handelt es sich ein kleines nahezu baumfreies Übergangsmoor, das eine typische und naturnahe Vegetationsabfolge aufweist mit zwei erhalten gebliebenen Wasserflächen im Zentrum. Die Moorkomplexe sind Lebensraum des Moorfrosches und der Kreuzkröte.

Übergreifendes Schutzziel ist dem entsprechend die Erhaltung des Kiebitzholmer Moores als Rest einer weitläufigen Moor- und Heidelandschaft sowie der Übergangs- und Schwingrasenmoor-Bestände des Trentmoores mit den Heide- und Borstgrasrasenvorkommen im Osten des Moores.

2.9 Schutzgut Menschen einschließlich menschlicher Gesundheit

a) Ausgangssituation

Wohnen: Im Geltungsbereich selbst befindet sich keine Wohnnutzung. Direkt südlich und westlich grenzt Wohnbebauung aus überwiegend Einfamilienhäusern an das neu geplante Wohngebiet an. An der westlich verlaufenden Dorfstraße befindet sich gemischt genutzte Bebauung, neben überwiegend Wohnen auch Ladenlokale, eine Kfz-Werkstatt, die Nebenstelle des Amtes Boostedt-Rickling, die Polizeistation und ein großer Gasthof mit weitläufigen Gartenflächen.

Von der Dorfstraße (als Durchgangsstraße durch den Ort) gehen Lärmimmissionen aus, die in den Geltungsbereich dringen. Die vorhandene Bebauung östlich der trägt zur Lärmabschirmung bei. Die Werkstatträume des Kfz-Betriebs sind mit ihren Toren zum südlichen zentralen Hofplatz und somit zu der vom Baugebiet abgewandten Seite ausgerichtet, so dass das Werkstattgebäude lärmabschirmend zum geplanten Baugebiet wirkt. In der Nordwand des Werkstattgebäudes befinden sich Fenster auf Höhe des vorderen Zufahrtsbereich, die auch geöffnet werden können. Da sie jedoch gegenüber dem unmittelbar benachbarten Haus Dorfstraße Nr. 43 liegen, ist für den Betriebslärm schon im Bestand eine Rücksichtnahme auf die Nachbarschaft notwendig. Generell wird davon ausgegangen, dass der Verkehrslärm von der Dorfstraße sich mit den Betriebsgeräuschen des KFZ-Betriebes überlagert.

Erholung: Im Geltungsbereich befinden sich keine Anlagen für die Naherholung, wie z.B. Spazierwege oder öffentlich zugängliche Grünflächen. Im Umfeld befindet sich ca. 100 m nördlich ein großer Kinderspielplatz, östlich in ähnlicher Entfernung ein Skaterplatz und etwas weiter entfernt das Ricklinger Freibad. Informationen über weitere Erholungs- oder Freizeitnutzungen im Umfeld des Geltungsbereichs liegen nicht vor. Die an den Grünen Weg im Osten anschließenden Feldwege zur freien Landschaft werden für die Naherholung (Radfahren, Spazierengehen etc.) genutzt.

b) Bewertung

Die Wohnung ist der familiäre und gesellschaftliche Standort, von dem alle Lebensbedürfnisse und Lebensinhalte für den Menschen ausstrahlen. Sie ist das Refugium der Privatheit, in dem Arbeit und Spiel, Versorgung und Schlaf, Freizeit und Geselligkeit sich rund um die Uhr aneinanderreihen. Bereiche und Einrichtungen, die der Erholung dienen bzw. für Freizeitaktivitäten genutzt werden können, haben ebenfalls eine besondere Bedeutung für den Menschen. Je nach Lage des Ortes und Art der vorhandenen baulichen Nutzung besteht daher eine unterschiedlich hohe Bedeutung für die Menschen.

Art der baulichen Nutzung	Bedeutung für Menschen
Gebiete, die überwiegend oder auch dem Wohnen dienen: Wohnbauflächen Schutzwürdige Sondergebiete:	hoch

Art der baulichen Nutzung	Bedeutung für Menschen
Schulen, Kindergarten, Friedhof	
Gebiete, die auch dem Wohnen dienen: Gemischte Bauflächen Gebiete, die der Erholung dienen bzw. sich für die Erholung eignen: Kinderspielplatz, Skaterbahn, Schwimmbad	mittel

Die durch Wohnen oder gemischte Nutzung geprägten Siedlungsbereiche um den Geltungsbereich weisen eine hohe bzw. mittlere Bedeutung für den Menschen auf. Im Rahmen des B-Plans zu berücksichtigende relevante Vorbelastungen durch Betriebslärm sind angesichts der oben beschriebenen Situation nicht anzunehmen.

Die Bedeutung des Betrachtungsraums für die Erholung wird als gering eingeschätzt.

2.10 Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter² sind im direkten Plangeltungsbereich nicht bekannt bzw. vorhanden.

3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der aktuellen Planung würde die vorhandene landwirtschaftliche Nutzung voraussichtlich zunächst weiter anhalten, der mittige Knick bliebe bestehen. Auf Grund der Lage nahe zur Dorfstraße und zu benachbarten Wohngebieten ist bei anhaltendem Bedarf an Wohnbauflächen in der Gemeinde eine wohnbauliche Entwicklung an diesem Standort am naheliegendsten.

4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Nachfolgend werden die nach derzeitigem Stand abzusehenden Umweltauswirkungen bei Umsetzung der Festsetzungen des B-Plans Nr. 15 dargelegt.

4.1 Schutzgut Tiere

Auswirkungen auf die Tierwelt entstehen vor allem durch die vollständige Überplanung des mittigen Knicks mit Überhältern sowie durch zwei Knickdurchbrüche für die verkehrliche Anbindung. Betroffen sind:

² Kulturgüter im Sinne der Umweltverträglichkeitsprüfung sind raumwirksame Ausdrucksformen der Entwicklung von Land und Leuten, die für die Geschichte des Menschen von Bedeutung sind. Dazu zählen bauliche Anlagen (Baudenkmale), Bodenfunde und Fundstellen (z.B. archäologische Objekte), Vegetation (Kulturlandschaften), Sicht- und Wegebeziehungen und Standorte mit immateriellen kulturellen Funktionen (z.B. Flächen der Brauchtumpflege)

Sonstige Sachgüter im Sinne der Umweltverträglichkeitsprüfung können als raumwirksame körperliche Gegenstände definiert werden, deren vorzeitiger Verlust durch ein Vorhaben zu umweltrelevanten Folgewirkungen i.S. von Ressourcen- und Energieverbrauch sowie Abfallaufkommen bei Abriss und Wiederherstellung führt. (vgl. KÜHLING, D. / RÖHRIG, W. 1996: Mensch, Kultur- und Sachgüter in der UVP, Dortmund)

Ungefährdete Gehölzfrei- und Gehölzhöhlenbrüter:

- Verlust von Brutlebensraum in 320 m Knick und Überhängen,
- mögliches Töten oder Verletzen von Vögeln bei Eingriffen in Gehölzbestände innerhalb der Brut- und Jungenaufzuchtzeiten (Vermeidung durch Bauzeitenregelung, s.u.)

Fledermäuse:

- Verlust von 2 Knicküberhängen (Stammdurchmesser > 50 cm) mit möglichen Fledermausquartieren in Höhlen und Spalten.

Für diese Arten gelten die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen werden Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Sonstige Arten: Der Knick- und Baumverlust und der Verlust von kleineren Brachflächen betrifft auch sonstige Arten der Kleinsäuger sowie Waldeidechse, Erdkröte, Grasfrosch und Teichmolch, die hier je nach Habitatanspruch Teilreviere oder Reviere finden.

Mögliche Störungen für die (potentiell) vorkommenden Tierarten durch die zeitlich befristeten Bauarbeiten und die dauerhafte Wohnnutzung sind nicht zu erwarten.

4.2 Schutzgut Pflanzen

Baubedingte Beeinträchtigungen von zu erhaltenden randlichen Knicks mit Überhängen und sonstigen Baumbeständen sind im Bereich der Knickdurchbrüche für die Erschließungsplanung und beim geplanten Parkplatz an der Straße Vor Jähren oder auf den Baugrundstücken durch unsachgemäße Lagerung von Maschinen oder Materialien im Nahbereich der Knicks möglich.

Dauerhafte Auswirkungen auf Pflanzen entstehen insbesondere durch den o.g. Knickverlust mit Überhängen und die Überplanung der Brachestrukturen. Die betroffenen Knicks unterliegen dem gesetzlichen Schutz nach § 30 (2) BNatSchG i.V.m. § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von Knicks führen, sind verboten. Für die Knickbeseitigung ist eine Ausnahme von diesen Verboten erforderlich, die auf Antrag bei der unteren Naturschutzbehörde zugelassen werden kann, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

In der nachfolgenden Tabelle sind alle verlorengelassenen Biotopstrukturen aufgeführt.

Tab. 3: Verlust und Beeinträchtigung von Biotopstrukturen

Betroffener Biotoptyp (Kürzel)	naturenschutzfachliche Bedeutung	Betroffenheit
Knick (HWy) mit Überhältern (geschützt nach § 30 (2) BNatSchG i.V.m. § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG)	mittel	Verlust: ca. 320 m Teilverlust für Durchbrüche ca. 20 m ca. 340 m Überhälter ab 1,0 m StU ³ 4 Stck.
Nitrophytenflur mit sporadischem Gehölzbestand (Hühnergarten) (RHn) inkl. benachbarter ruderale Grasflur (RHg)	mittel	Verlust: ca. 793 m ²
kleinflächige Nitrophytenflur (RHn) kleinflächige Brombeerflur (RHr) ruderale Grasflur im Straßenrandstreifen (SVe)	mäßig	Verlust: ca. 58 m ² ca. 22 m ² ca. 413 m ²
Intensivacker (AAy) Arten- und strukturarme Rasenfläche (SGr)	gering	Verlust: ca. 33.248 m ² ca. 751 m ²

4.3 Schutzgüter Fläche, Boden

Baubedingte Beeinträchtigungen können durch Bodenverdichtungen oder -verunreinigungen im Bereich außerhalb der für eine Bebauung vorgesehenen Flächen auftreten.

Durch die Ausweisung des Wohngebietes mit einer GRZ von 0,2 bzw. 0,25, die dort vorgesehenen privaten Stichwege und die geplanten öffentlichen Verkehrsflächen im neuen Wohngebiet, dem Ausbau der Straße Vor Jähren und den geplanten Fußweg am Grünen Weg wird eine Vollversiegelung von Boden vorbereitet.

Abzüglich der in geringem Umfang vorhandenen bereits versiegelten Flächen im Bereich der Straße Vor Jähren ist insgesamt mit folgender Neuversiegelung von Boden zu rechnen:

Tab. 4: Umfang der zulässigen Neuversiegelung im Geltungsbereich

Baugebiet / Bereich	Fläche	Zulässige Versiegelung	Vorhandene Versiegelung	Zulässige Neuversiegelung
WA GRZ 0,25 + 50% Überschreitung Nebenanlagen	ca. 3.427 m ²	37,5%	0 m ²	ca. 1.285 m ²
WA GRZ 0,20 + 50% Überschreitung Nebenanlagen	ca. 27.282 m ²	30%	0 m ²	ca. 8.185 m ²

³ StU = Stammumfang

Baugebiet / Bereich	Fläche	Zulässige Versiegelung	Vorhandene Versiegelung	Zulässige Neu - versiegelung
WA-Grundstücke Überschreitung der GRZ um 20 m ² / Wohnhaus	41 Grstck. mit Einzelhäusern, 1 Grstck mit Doppelhaus	20 m ² Terrasse pro Wohnhaus	0 m ²	820 m ² + 2x 20 = 40 m ² 860 m ²
Verkehrsflächen* und private Stichwege	ca. 5.025 m ²	100%	ca.481 m ²	ca. 4.544 m ²
gesamt				ca. 14.874 m²

* ohne Straßenbegleitgrün

Durch die Neuversiegelungen kommt es zu einem kompletten Verlust der Bodenfunktionen, bei wasser- und luftdurchlässig befestigten Flächen in abgeschwächter Form.

4.4 Schutzgut Wasser

Während der Bauphase besteht ein Risiko, dass Öl- und Schmierstoffe oder sonstige Schadstoffen unbeabsichtigt in das anstehende Grundwasser eingetragen werden könnten. Angesichts des hohen Sicherheitsstandards moderner Baumaschinen wird dieses Risiko jedoch als gering erachtet.

Das anfallende Niederschlagswasser auf den Wohngrundstücken soll vor Ort versickert werden. Das Niederschlagswasser von den Straßenverkehrsflächen und privaten Stichwegen wird dagegen gesammelt und über die vorhandene Regenwasserkanalisation dem gemeindlichen Regenwasservorklärbecken zugeleitet. Von dort wird es über eine naturnah gestaltete Rückhaltemulde der Ricklinger Au zugeführt. Das Niederschlagswasser wird zwar dem Wasserhaushalt direkt vor Ort entzogen, durch die naturnahe Ableitung verbleiben insgesamt jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt.

4.5 Schutzgüter Klima und Luft

Durch das geplante Einfamilienhausgebiet mit lockere Bauungsstruktur und relativ geringem Versiegelungsgrad sind keine nachhaltigen negativen Auswirkungen auf das örtliche Klima und die lufthygienische Situation zu erwarten.

4.6 Schutzgut Landschaft

Die geplante Wohnbebauung gliedert sich direkt an südlich und westlich gelegene Siedlungsflächen an. Zwischen den nördlich gelegenen vorhandenen Siedlungsflächen und dem Neubaugebiet verbleibt noch eine schmale Ackerparzelle. Dadurch wird dieser Teil der freien Landschaft, der von Osten bisher fast bis an die Dorfstraße heranreicht, auf eine Ackerparzelle verringert. Es steht zu erwarten, dass hier über kurz oder lang ein Lückenschluss an die nördlichen Siedlungsflächen erfolgt.

Durch die Erhaltung des Knicks am Ostrand bleibt der Redder am Grünen Weg vollständig bestehen und bildet eine gute landschaftliche Einbindung des neuen Wohngebietes zur freien Landschaft. Mit Erhaltung der südlichen und nördlichen Randknicks wird gewährleistet, dass das neue Wohngebiet insgesamt landschaftlich eingebunden ist. Da Art und Maß der geplanten Wohnbebauung im Rahmen der vorhandenen Bebauung südlich und westlich bleibt, wird sich das neue Gebiet insgesamt harmonisch an den Bestand anschließen.

Insgesamt sind durch den Verlust freier Landschaft zwar negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten, das Ortsbild wird durch die Planung aber nicht überprägt. Der dichte Redder am Grünen Weg bildet ein wirksame Kulisse am Übergang des neuen Wohngebiets zur freien Landschaft.

4.7 Biologische Vielfalt

Die randlich umgebenden Knicks sind durch die Planung nicht betroffen, der mittige Knick geht jedoch verloren. An die Stelle der intensiven Ackernutzung treten Wohngrundstücke mit verhältnismäßig großen Gartengrundstücken. Es kann zwar davon ausgegangen werden, dass hier auch Gehölzstrukturen angepflanzt werden, erfahrungsgemäß werden jedoch eher kleinwüchsige Baumarten und nicht heimische Gehölze bevorzugt. Zudem werden Störfaktoren für die Tierwelt z.B. durch Geräusche zunehmen. Insgesamt wird daher davon ausgegangen, dass die bisher vorhandene Vernetzung der Lebensräume reduziert wird und die bereits geringe biologische Vielfalt im Gebiet tendenziell abnimmt.

4.8 NATURA 2000-Gebiete

Aufgrund der Entfernung zwischen dem Plangebiet und dem südöstlich gelegenen FFH-Gebiet „Kiebitzholmer Moor und Trentmoor“ und der dazwischen verlaufenden, stark befahrenen B 205 treten durch die Planung keine negativen Auswirkungen auf, die das Schutzgebiet und seine Erhaltungsziele betreffen könnten.

4.9 Schutzgut Menschen einschließlich menschlicher Gesundheit

Wohnen

Während der Bauphase entstehen für die Anwohner auf den benachbarten Grundstücken zeitlich befristete Lärmimmissionen durch die Bautätigkeiten.

Der zu erwartende zusätzliche Verkehr durch die neue Wohnbebauung und die damit verbundenen zusätzlichen Lärmimmissionen werden als unerheblich für die umgebenden Wohngebiete eingestuft. Durch die Hauptanbindung an den Grünen Weg und nur untergeordnete Anbindungen an die Dorfstraße und die Straße Vor Jähren werden Belastungen für die Anwohner im Bereich der Straße Vor Jähren von vornherein gemindert. Die geplante Straßenführung im Gebiet lässt zudem nur geringe Fahrgeschwindigkeiten zu, womit Fahrgeräusche ebenfalls von vornherein reduziert werden.

Erholung

Der B-Plan sieht am Grünen Weg einen Fußweg vor zwischen der neuen Straßenanbindung und dem nördlich gelegenen Spielplatz, damit Kinder den Spielplatz sicherer erreichen können. Negative Auswirkungen auf mögliche Erholungsnutzungen (z.B. Spaziergehen, Fahrradfahren) sind nicht zu erwarten.

4.10 Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter sind im direkten Geltungsbereich nicht vorhanden, so dass durch die Planung keine Auswirkungen auf diese Schutzgüter entstehen können.

5 Wechselwirkungen, Risiken und kumulierende Wirkungen

➤ Wechselwirkungen

Bei der Betrachtung der Umweltauswirkungen eines Planes sind auch die Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern zu berücksichtigen. Grundsätzlich bestehen immer Wechselbeziehungen zwischen allen Bestandteilen des Naturhaushaltes. Im Geltungsbereich ist dieses Wirkungsgeflecht insbesondere durch die Auswirkungen des menschlichen Handelns auf die anderen Schutzgüter geprägt.

Die Auswirkungen einer neuen Siedlungsfläche auf einzelne Schutzgüter können daher aufgrund des bestehenden Wirkungsgeflechtes zu Wechselwirkungen für andere Schutzgüter führen. Z.B. können Bodenversiegelungen Veränderungen des Grundwasserhaushaltes bewirken mit möglichen Folgen für Pflanzen, Biotope und Tierarten im Umfeld, die auf grundwasserbeeinflusste Standorte spezialisiert sind. Umfangreiche Versiegelungen z.B. im Bereich von Gewerbegebieten können durch höhere Aufheizung das Kleinklima in der Umgebung beeinflussen und zusammen mit Schallauswirkungen die angrenzenden Lebensraumbedingungen für die Tierwelt verändern.

Für das hier geplante Vorhaben mit seiner Größenordnung und Struktur sind jedoch keine erheblichen Wechselwirkungen anzunehmen. Zwar sind durch die geplante Neubebauung teilweise erhebliche Auswirkungen einzelne Schutzgüter zu erwarten, erhebliche negative Wechselwirkungen auf andere Schutzgüter werden dadurch aber nicht ausgelöst.

➤ Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)

Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Hochwassergefahren- und -risikogebieten für Küsten- oder Flusshochwasser, so dass daraus entstehenden Risiken für Unfälle oder Katastrophen hier nicht zu erwarten sind. Gewerbliche oder industrielle Betriebe mit einem relevanten Störfallrisiko können sich in dem geplanten Gebiet nicht ansiedeln und sind auch nicht im Umfeld des geplanten Wohngebietes vorhanden.

➤ Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Das neue Wohngebiet ist im Kernbereich der vorhandenen Siedlungsflächen von Rickling geplant und gliedert sich an vorhandene Wohnbebauung an. Es ist eine lockere

Einfamilienhausbebauung geplant, kumulierende Wirkungen mit relevanten negativen Umweltauswirkungen sind daher nicht zu erwarten.

6 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf die Schutzgüter

Die Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 1 (6) Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung nach § 1 (7) zu berücksichtigen.

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Kompensation nachteiliger Auswirkungen auf die Umwelt durch den B-Plan sind daher vorgesehen:

6.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

- Weitestgehende Erhaltung der randlichen Knicks um das Wohngebiet (Vermeidung von Auswirkungen auf Pflanzen, Tiere, Landschaft),
- Einhaltung eines ausreichenden Abstands zwischen der überbaubaren Fläche (Baufenster) und der randlich an die Baugrundstücke angrenzenden Knicks (1H der festgesetzten maximalen Firsthöhe),
- Schutz der verbleibenden Knicks und Überhälter vor nachhaltigen Schäden während der Bauphase durch geeignete Schutzmaßnahmen gemäß DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" (z.B. Schutzabgrenzungen am Knick und Auszäunung der von Bebauung freizuhaltenen Kronentraufbereiche mit mobilem Bauzaun, ansonsten Stammschutz und ähnliches).
- Berücksichtigung großer Eichenüberhälter bei der Positionierung des geplanten Knickdurchbruchs zur Anbindung der Planstraße A an die Straße Vor Jähren, Erhaltungsfestsetzung für die beiden Überhälter,
- Festsetzung von 3 m breiten Knickrandstreifen im Wohngebiet entlang der verbleibenden Knicks und der Feldhecke als Pufferzone zum Wohngrundstück, naturnahe Entwicklung durch gelenkte Sukzession und extensive Pflege, Freihaltung von Bebauung und intensiver Nutzung (Vermeidung von Auswirkungen auf Boden, Pflanzen und Tiere),
- Zeitliche Einschränkungen für Gehölzrückschnitte, Fäll- und Rodungsmaßnahmen (Vermeidung von Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere, Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten):

Potentiell betroffene Arten(gruppen)	Maßnahmen	Möglicher Zeitraum
Streng geschützte Fledermausarten	Fällen von Bäumen mit potenziellen Tagesquartieren für Fledermäuse (StammØ ab 20 cm = Stammumfang ab 63 cm)	Nur in der Zeit vom 1. Dezember bis 28./29. Februar*

Potentiell betroffene Arten(gruppen)	Maßnahmen	Möglicher Zeitraum
	* Bäume mit Stammdurchmessern ab 50 cm sind vor dem Fällen fachgutachterlich auf einen Besatz mit Fledermäusen zu untersuchen.	
Besonders geschützte Gehölzbrüterarten	Sonstige Fäll-, Rückschnitt- und Rodungsarbeiten an Knicks und Überhältern	<u>Nur außerhalb der Brutzeit</u> , d.h. 1. September bis 15. März

- Wasser- und luftdurchlässige Befestigung der privaten Grundstückszufahrten und Stellplätze (Minimierung von Auswirkungen auf den Boden).
- Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers auf den Baugrundstücken (Vermeidung von Auswirkungen auf das Grundwasser),
- Einpassung der zukünftigen Bebauung in das vorhandene Ortsbild durch Beschränkung der Gebäudehöhen auf max. 8,50 m Firsthöhe (Minimierung von Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild).

6.2 Kompensationsmaßnahmen

Unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind folgende erhebliche Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft zu erwarten:

- Versiegelung von Boden,
- Ableitung von Niederschlagswasser von den neuversiegelten Verkehrsflächen,
- Verlust von geschütztem Knick und Überhältern sowie Brachflächen mit mittlerem Biotopwert,
- Verlust von sonstigen Biotopstrukturen mit mäßigem bis geringem Biotopwert,
- Verlust von potentiellen Lebensraumstrukturen für europarechtlich geschützte Gehölzbrüter und Fledermäuse sowie national geschützte Amphibien und Reptilien.

6.2.1 Ausgleichsbedarf

Der Ausgleichsbedarf ist gemäß dem gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume 'Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht' (2013) zu ermitteln.

Der betroffene Knick und die Ruderalfluren im Bereich des ehemaligen Hühnergartens sind gemäß Erlass als Landschaftsbestandteile bzw. Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz einzustufen, die ansonsten betroffenen Biotopstrukturen (Acker, Rasen, Straßenbankett, kleinflächige Ruderalfluren) fallen unter die Flächen

mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz. Somit besteht folgender Ausgleichsbedarf:

Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz

Schutzgut Boden: Entsiegelung von Flächen und Wiederherstellung der Bodenfunktionen im Verhältnis von 1 : 1 zur neuversiegelten Fläche. Ist dies nicht möglich, gilt der Ausgleich als hergestellt durch die Aufwertung einer intensiv genutzten Fläche z.B. zu einem naturbetonten Biotoptyp, im Verhältnis von 1 : 0,5 bei Vollversiegelung bzw. 1 : 0,3 bei wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigungen.

Schutzgut Wasser: Gering verschmutztes Wasser (von den Baugrundstücken): Versickerung im Untergrund; normal verschmutztes Wasser (von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen im Geltungsbereich): Ableitung und Behandlung in einem naturnah gestalteten Regenrückhaltebecken. Ist dies nicht möglich, ist eine zusätzliche Ausgleichsfläche i.S.d. Ausgleichsbedarfs für den Boden erforderlich im Verhältnis 1 : 0,2.

Schutzgut Landschaftsbild: Ausgleichsmaßnahmen müssen zu einem Landschaftsbild führen, das unter Berücksichtigung von Art und Umfang der Bebauung dem jeweiligen Landschaftsbildtyp Rechnung trägt. Dies kann z.B. eine breite, durchgängige Eingrünung eines Gewerbegebietes zur Landschaft hin sein oder aber auch die Anlage einer ortstypischen Obststreuweide im Dorfrandbereich.

Flächen oder Landschaftsbestandteilen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz

Bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen dieser Strukturen besteht zusätzlich zu den o.g. Anforderungen für Boden, Wasser und Landschaftsbild weiterer Kompensationsbedarf. Darunter fallen der überplante Knick und die überplanten größeren Brachflächen im Bereich des Hühnergartens. Der Ausgleichsbedarf für den Knick bemisst sich nach den „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ vom 20.01.2017 und gilt in der Regel als erbracht durch eine Knickneuanlage im Verhältnis 1 : 2. Der Verlust größerer Überhälter ab 1,0 m Stammumfang (StU) ist zudem durch die Neuanpflanzung von standortheimischen Laubbäumen mit einer Pflanzqualität von mind. 12/14 cm Stammumfang auszugleichen. Die Anzahl richtet sich nach dem Stammumfang der betroffenen Bäume: Bis 1 m Stammumfang des betroffenen Baumes 1 gleichartiger Ersatzbaum, für jede weitere 50cm Stammumfang je 1 weiterer Ersatzbaum.

Der Ausgleichsbedarf für die überplanten Brachflächen wird auf Grund ihrer kurzfristigen Wiederherstellbarkeit mit 1 : 1 angesetzt.

Artenschutzrechtlicher Ausgleichsbedarf

Für den Verlust von Knick als Lebensraum ungefährdeter Gehölzfrei- und Gehölzhöhlenbrüter ist im selben Naturraum möglichst gleichartiger Ersatz in gleich großem Umfang zu schaffen. Für die Gehölzfrei- und Gehölzhöhlenbrüter kann dies multifunktional mit dem Knickausgleich erfolgen. Für betroffenen Gehölzhöhlenbrüter sind zusätzlich geeignete Nistkästen im Gebiet anzubringen. Die Umsetzung kann auch zeitlich nach dem Fällen und Roden der Knicks erfolgen.

Für den Verlust von potentiellen Fledermausquartieren in den zwei Knicküberhängen mit mehr als 50 cm Stammdurchmesser werden Ersatzquartiere erforderlich, die vor

Ort und zeitlich vor den Fällmaßnahmen zu schaffen sind, um die ökologische Lebensraumfunktion dauerhaft aufrecht zu erhalten (sogenannte CEF-Maßnahme). D.h. die Ersatzquartiere sind zeitlich vor dem Fällen bzw. spätestens Anfang März danach an bestehenbleibenden Bäumen im Umfeld der Baumaßnahme aufzuhängen.

Die potenzielle Betroffenheit von Amphibien, Kleinsäuger und Waldeidechse kann ebenfalls multifunktional durch den allgemeinen naturschutzrechtlichen Ausgleich kompensiert werden.

Tab. 5: Zusammenstellung Ausgleichsbedarf

Betroffenheit	Umfang	Ausgleichsanforderung	Konkreter Ausgleichsbedarf
Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz			
Boden: Neuversiegelung - Verkehrsflächen - WA-Gebiete	ca.14.874 m ²	Entsiegelung 1 : 1 und / oder Aufwertung von intensiv genutzter Fläche zu naturbetontem Biototyp im Verhältnis 1 : 0,5	Entsiegelung nicht möglich, daher: 7.437 m ² Ausgleichsfläche
Wasser: Ableitung des Oberflächenwassers von Neuversiegelungen im Bereich der Verkehrsflächen	ca.4.544 m ²	Ableitung und Behandlung in einem naturnah gestalteten Regenrückhaltebecken	keine zusätzliche Ausgleichsfläche, da Ableitung und Behandlung in naturnah gestalteter Regen- rückhalte mulde
Landschaftsbestandteile mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz			
Verlust von Brachflächen	ca. 793 m ²	Möglichst gleichartige Aufwertung einer intensiv genutzten Fläche im Verhältnis 1 : 1	793 m ²
Verlust und Teilverlust von Knicks und Überhältern (3 Eichen, 1 Buche):	ca. 340 m	Knickneuanlage im Verhältnis 1 : 2 Neuanpflanzung gleichartiger Bäume, Anzahl je nach Stamm- umfang der betroffenen Bäume	680 m
StØ ⁴ ca. 40 cm =	2 Stck.	2 x 2 Stck.	13 Stck.
StU ⁵ 122 cm			
StØ ca. 70 cm =	1 Stck.	4 Stck.	
StU 220 cm			
StØ ca. 80 cm =	1 Stck.	5 Stck.	

⁴ StØ = Stammdurchmesser in 1 m Höhe

⁵ StU = Stammumfang in 1 m Höhe

Betroffenheit	Umfang	Ausgleichsanforderung	Konkreter Ausgleichsbedarf
StU 251 cm			
Artenschutzrechtlicher Ausgleichsbedarf			
Brutvögel der Gehölze: Verlust und Teilverlust von Knick mit Überhältern	ca. 340 m	Artenschutzrechtlicher Ausgleich: Anlage von Gehölzstrukturen mit Bäumen, z.B. Knickneuanlage im Verhältnis 1 : 1 Ersatznistkästen für Höhlenbrüter	340 m (multifunktional mit allgemeinem Knickausgleich) 10 Meisenkästen 7 Halbhöhlenkästen im Nahbereich
Fledermäuse: Verlust möglicher Tagesquartiere in Knicküberhältern	2 Bäume (StØ > 50 cm)	vorgezogene CEF-Maßnahme: 10 Ersatzquartiere (Durchführung vor dem Fällen oder bis Anfang März danach)	Anbringen von 10 geeigneten Fledermauskästen an Bäumen im Nahbereich
Sonstige national geschützte Arten Lebensraum(teil)verlust	ca. 340 m Knick	Schaffung gleichwertiger Strukturen	340 m (multifunktional mit allgemeinem Knickausgleich)
Gesamt Ausgleichsbedarf:	Ausgleichsfläche		8.230 m²
	Knickneuanlage		680 m
	Ersatzüberhälter, 12/14 cm StU		13 Stck.
	Fledermausquartiere (CEF-Maßnahme)		10 Fledermauskästen
	Vogelnistkästen		10 Meisen-, 7 Halbhöhlenkästen

6.2.2 Ausgleichsmaßnahmen

Im Geltungsbereich:

- Schließen von Knicklücken durch Knickverschiebung

Im verbleibenden Knick am Grünen Weg werden zwei bisherige Koppelzufahrten geschlossen. Geplant ist eine Knickverschiebung mit Material vom überplanten mittigen Knick.

Außerhalb des Geltungsbereichs:

Für den Großteil des Knickausgleichs und den flächenhaften Ausgleich wird auf gemeindeeigene Flächen an mehreren Standorten im Gemeindegebiet von Rickling zurückgegriffen. Lage und Abgrenzung der Ausgleichsflächen, die Beschreibung der derzeitigen Bestandsituation sowie die Artenzusammensetzung der geplanten Knickneuanlagen sind im Anhang des Umweltberichtes wiedergegeben.

- Ausgleichsfläche Neuerfrade: Entwicklung von Acker zu Brache, Knickneuanlagen

Am Alten Schönmoorer Weg westlich der Ortslage von Rickling wird ein Teil des flächenhaften Ausgleichs und des Knickausgleichs erbracht. Es handelt sich um das breite Wegeflurstück 62/1, Flur 12 der Gemarkung Neuerfrade-Rickling, das nicht nur den Alten Schönmoorer Weg umfasst, sondern sich auch auf die nordwestlich angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen erstreckt.

Als Ausgleichsfläche wird ein bis zu 25 m breiter Streifen des dortigen Maisackers aus der Nutzung genommen und der gelenkten natürlichen Sukzession überlassen. In den ersten drei Jahren erfolgt eine Aushagerung durch zweimalige Mahd/Jahr, das Mähgut wird abgefahren. Anschließend sind nur noch Pflegemaßnahmen zur Vermeidung von Gehölzaufwuchs vorgesehen, das Mähgut wird abgefahren. Nach derzeitigem Stand ist ein Mähdurchgang pro Jahr vorgesehen.

Am nördlichen und westlichen Rand dieser Ausgleichsfläche werden 131 m Knick neu angelegt. Weiter südwestlich erfolgen weitere 133 m Knickneuanlage am Rand von Grünlandflächen in der Nähe des Alten Schönmoorer Weg. Die aufzusetzenden Knickwälle werden zweireihig mit standortheimischen Baum- und Straucharten bepflanzt, alle 20 bis 40 m werden Stiel-Eichen als Überhälter gesetzt, insgesamt mindestens 7 Stck. (siehe Anhang).

Insgesamt werden hier 264 m Knickausgleich mit 7 Ersatzüberhältern sowie 1.812 m² Ausgleichsfläche erbracht.

- Ausgleichsfläche Rothenmühlenau: Extensivierung von Wirtschaftsgrünland auf Niedermoorstandort, randliche Anpflanzung von Feldhecken

Für den weiteren Knickausgleich und flächenhaften Ausgleich wird auf eine gemeindeeigene Grünlandfläche südwestlich von Rickling im Niederungsbereich der unteren Rothenmühlenau zwischen Wiesenweg und östlichem Bachufer zurückgegriffen. Die Fläche umfasst insgesamt 12.785 m² mit den Flurstücken 4/6, 19/1(tlw.) und 29, Flur 1 der Gemarkung Fehrenbötel sowie den Flurstücken 43/1 und 21/4, Flur 7 der Gemarkung Braak in der Gemeinde Latendorf. Der westliche Teil der Ausgleichsfläche liegt in der Hauptverbundachse „Osterau oberhalb Bimöhlen und Rothenmühlenau“ des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein. Weiterhin ist der Standort Bestandteil eines im Landschaftsrahmenplan ausgewiesenen Artenschutzgebietes.

Das artenarme bis mäßig artenreiche Wirtschaftsgrünland befindet sich auf einem Niedermoorstandort mit hohem Grundwasserstand. Die Fläche wird intensiv für Grassilage bewirtschaftet und mehrfach im Jahr gemäht. Im Randbereich befinden sich schmale ruderale Gras- bzw. Nitrophytenfluren, im Randbereich zum Ufer der Rothenmühlenau ist die Vegetation durch einen schmalen Streifen mit Uferstaudenflur geprägt.

Als Ausgleichsmaßnahme wird die intensive Bewirtschaftung aufgegeben und die Fläche zukünftig extensiv als einschürige Wiese gepflegt (Mahd 1x pro Jahr ab 01.07., Abfuhr des Mähgutes). Ziel ist die Entwicklung zu einem seggen- und binsenreichen Feuchtgrünland. Zur Förderung dieser Entwicklung soll stellenweise eine Ansaat mit

einer für diesen Zweck und den Standort geeigneten Artenmischung aus Regiosaatgut erfolgen. Die Vorgaben für die zukünftige Pflege bzw. Bewirtschaftung wird an den Förderprogrammen des Landes Schleswig-Holstein für nasse Grünlandstandorte angelehnt. Walzen und Schleppen auf der Fläche oder sonstige Bodenbearbeitung sowie mineralische Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln unterbleiben vollständig. Alternativ ist eine extensive Beweidung ebenfalls denkbar, dies ist mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Uferstaudenflur am Rand der Rothenmühlenau wird von der jährlichen Mahd bzw. Beweidung ausgenommen und wird höchstens alle 3 Jahre gemäht.

Innerhalb der Fläche ist auch ein flaches Amphibiengewässer vorgesehen, das entsprechend den Empfehlungen des Merkblattes zum Amphibienschutz an Straßen (MAMs, Ausgabe 2000)⁶ mit abwechslungsreich modellierter Uferlinie und seichten und flachen Böschungen am südexponierten Ufer sowie steileren nördlichen Uferbereichen (Neigungen 1:3 bis 1:10) angelegt werden soll. Dies erhöht das Lebensraumangebot für geschützte Amphibienarten wie den Moorfrosch. Da für die Gewässeranlage aber eine naturschutzrechtliche und eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich wird, stellt dies derzeit nur eine zusätzliche Option dar, deren Umsetzung später entschieden wird. Für die vollständige Anerkennung der Fläche als Ausgleich für den B-Plan Nr. 15 ist dies nicht zwingend erforderlich.

Für den Knickausgleich ist an drei Seiten des Grünlands die Anpflanzung von zweireihigen Feldhecken vorgesehen, ausgenommen bleibt die Seite zur Rothenmühlenau. Da Knickwälle an diesem Standort nicht typisch sind, erfolgt eine ebenerdige Anpflanzung mit standortheimischen Laubgehölzen. In Anlehnung an die Liste typischer Gehölzarten Schleswig-Holsteinischer Knicks⁷ wird die Artenzusammensetzung auf den feuchten Standort ausgerichtet (siehe Artenliste im Anhang), alle 20 bis 40 m werden Überhälter angepflanzt.

Hier werden insgesamt 350 m Feldhecke mit mindestens 3 Stiel-Eichen als Teil des Knick- und Überhälterausgleichs angelegt und der verbleibende Ausgleichsflächenbedarf in Höhe von 5.988 m² erbracht. Unter Berücksichtigung der Lage in einer Hauptverbundachse des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein und in einem Artenschutzgebiet gemäß Landschaftsrahmenplan und wegen der zusätzlichen Aufwertung durch das geplante Amphibiengewässer wird für die Fläche ein Anrechnungsfaktor zur Kompensation in Höhe von 1,0 angesetzt.

- Knickneuanlage Kuhler Grund

Für den verbleibenden Knickausgleich werden am Wirtschaftsweg Kuhler Grund östlich der Ortslage von Rickling weitere 88 m Knick neu angelegt. Es handelt sich um das

⁶ Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen (MAMs) - Ausgabe 2000 – (Bundesministerium für Straßen, Bau- und Wohnungswesen, Abteilung Straßenbau, Straßenverkehr

⁷ Anhang C der Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz, Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein – V 534-531.vom 20.01.2017

Wegeflurstück 83/19, Flur 5, Gemarkung Neuerfrade-Rickling. Hier wird die bestehende Lücke zwischen dem westlich am Weg verlaufenden Knick und der östlich gelegenen Waldfläche durch eine Knickneuanlage auf 88 m Länge geschlossen **und 3 Buchen als Überhälterersatz gepflanzt.**

6.2.3 Naturschutzrechtliche Eingriffs- / Ausgleichsbilanz

Tab. 6: Naturschutzrechtliche Eingriffs- / Ausgleichsbilanz

Betroffenheit	Ausgleichsbedarf	Maßnahme	Umfang
Boden: Neuersiegelung	ca. 7.007 m ² Aufwertung von Ausgleichsfläche	<u>Außerhalb Geltungsbereich</u> <i>Neuerfrade:</i> Entwicklung von Brachfläche <i>Rothenmühlenau:</i> Entwicklung von Extensivgrünland, Anlage von Amphibiengewässer	1.019 m ² 6.418 m ² gesamt 7.437 m ²
Wasser: Ableitung des Oberflächenwassers von Neuversiegelungen im Bereich der Verkehrsflächen	Behandlung des abgeleiteten Regenwassers in naturnah gestalteten Regenrückhaltebecken	<u>Außerhalb Geltungsbereich</u> Ableitung in naturnah gestaltete Regenrückhalte mulde	./.
Flächen und Landschaftsbestandteile mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz			
Flächen: Brachfläche	ca. 793 m ²	<u>Außerhalb Geltungsbereich</u> <i>Neuerfrade:</i> Entwicklung von Brachfläche	793 m ²
Landschaftsbestandteile: Knicke mit Überhältern	ca. 680 m 13 Stck.	<u>Innerhalb Geltungsbereich</u> Schließen von Knicklücken <u>Außerhalb Geltungsbereich</u> <i>Neuerfrade:</i> Knickneuanlagen mit Überhältern (StU 12/14cm) <i>Kuhler Grund:</i> Knickneuanlage mit Überhältern (StU 12/14cm) <i>Rothenmühlenau:</i> ebenerdige Feldhecke mit Überhältern (StU 12/14cm)	10 m 131 m 133 m 7 Stck. 88 m 3 Stck. 350 m 3 Stck. gesamt 712 m 13 Stck.

Betroffenheit	Ausgleichsbedarf	Maßnahme	Umfang
Artenschutzrechtlicher Ausgleichsbedarf			
Fledermäuse: Verlust möglicher Tagesquartiere in Knicküberhängen	CEF-Maßnahme 10 Ersatzquartiere	<u>Im Geltungsbereich oder Umfeld</u> Anbringen von Fledermauskästen an Bäumen (Durchführung vor dem Fällen, spätestens bis Anfang März)	10 Stck.
Brutvögel der Gehölze: Verlust von Knick mit Überhängen	17 Ersatznistkästen 340 m Knick/Feldhecke	<u>Im Geltungsbereich oder Umfeld</u> Anbringen von Nistkästen für Meisen und Nischenbrüter an Bäumen im Nahbereich zum Geltungsbereich <u>Außerhalb Geltungsbereich</u> <i>Neuerfrade, Kuhler Grund:</i> (multifunktional mit Knick- und Überhängerausgleich, s.o.)	10 Meisenkästen 7 Halbhöhlenkästen 352 m Knickneuanlage 10 Überhänger (StU 12/14cm)
Sonstige national geschützte Arten: Lebensraumverlust für Kleinsäuger, Amphibien, Waldeidechse)	340 m	<u>Außerhalb Geltungsbereich</u> <i>Neuerfrade, Kuhler Grund:</i> (multifunktional mit Knickausgleich, s.o.)	352 m

Die Übersicht zeigt, dass der erforderliche naturschutzrechtliche Ausgleich durch die geplanten Maßnahmen vollständig erbracht wird.

➤ **Rechtliche Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen**

Die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs (Schließen von Knicklücken, Fledermauskästen, Brutvogelnistkästen) werden durch entsprechende Festsetzungen im B-Plan gesichert. Die flächenhaften Ausgleichsmaßnahmen und die Neuanlagen von Knicks und Feldhecken außerhalb des Geltungsbereichs werden auf Flächen im Eigentum der Gemeinde Rickling durchgeführt und sind damit gesichert.

6.3 Artenschutzrechtliche Prüfung

Die artenschutzrechtliche Prüfung für die Planung im Hinblick auf die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 kommt zu folgendem Ergebnis:

➤ **Ungefährdete europäische Brutvogelarten der Gehölze:**

- Tötung oder Verletzung durch Fällarbeiten und Gehölzrückschnitte:

Bei Beachtung der o.g. Einschränkungen des Zeitraums für Fällarbeiten und Ge-

hölzrückschnitte werden mögliche Tötungen oder Verletzungen von Brutvögeln der Gehölze vermieden.

⇒ kein artenschutzrechtlicher Konflikt

- Erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten:

Von baubedingten oder betriebsbedingten akustischen oder optischen Störwirkungen können lediglich allgemein verbreitete, störungsunempfindliche Arten der Gehölzbrüter und Arten der menschlichen Siedlungsflächen im Umfeld betroffen sein. Eine erhebliche Störung ist nicht zu erwarten.

⇒ kein artenschutzrechtlicher Konflikt

- Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten:

Als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte gehen insgesamt 340 m Knick verloren. Durch die geplanten 352 m Knickneuanlage mit Anpflanzung von Ersatzüberhältern auf den Ausgleichsflächen *Neuerfrade* und *Kuhler Grund* in der Ortslage von Rickling und das Aufhängen von insgesamt 17 Nistkästen im Geltungsbereich und seinem Umfeld werden neue Fortpflanzungs- oder Ruhestätten in ausreichendem Umfang geschaffen. Eine vorgezogene Durchführung ist nicht erforderlich.

⇒ kein artenschutzrechtlicher Konflikt.

➤ **Streng geschützte Fledermäuse**

- Tötung oder Verletzung durch Fällarbeiten und Gehölzrückschnitte:
Bei Beachtung der o.g. Einschränkungen für Fällarbeiten und Gehölzrückschnitte werden mögliche Tötungen oder Verletzungen von Tieren vermieden

⇒ kein artenschutzrechtlicher Konflikt

- Erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten:

Relevante Störungen für die Fledermausarten sind nicht zu erwarten.

⇒ kein artenschutzrechtlicher Konflikt

- Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten:
Verlust von zwei Bäumen mit potenziellen Fledermausquartieren. Als CEF-Maßnahme werden vor dem Fällen bzw. spätestens bis Anfang März nach der Fällmaßnahme 10 Fledermauskästen als Ersatzquartiere an Bäumen im Umfeld der Baumaßnahme angebracht.

⇒ Bei vorgezogener Durchführung: kein artenschutzrechtlicher Konflikt.

Auf dieser Grundlage ist ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zu erwarten. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG wird nicht erforderlich.

7 Übersicht über die in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Alternativenprüfung im Rahmen der Umweltprüfung ist beschränkt auf solche Alternativen, die die Ziele und den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans berücksichtigen.

Zur Verwirklichung der Ziele des B-Plans Nr. 15 – Schaffung von Wohnbauflächen – bestehen innerhalb des Geltungsbereichs kaum grundlegend anderweitige Lösungsmöglichkeiten, sofern nicht in größerem Umfang auf Wohngrundstücke im Geltungsbereich verzichtet werden würde. Dies kommt aufgrund der hohen Nachfrage aus der Gemeinde von jungen Familien nach Baugrundstücken jedoch nicht in Betracht, so dass die zur Verfügung stehenden Flurstück vollständig für Wohnbebauung genutzt werden sollen. Durch die relativ geringen Abstände zwischen den Knicks im Geltungsbereich und die bestehenden Zwangspunkte zur äußeren Anbindung kann die innere Erschließung im Gebiet auch nicht ohne Überplanung von Teilabschnitten des mittleren Knicks angelegt werden. Eine Erhaltung von Teilabschnitten dieses Knicks wäre zwar grundsätzlich möglich und wurde auch während der Vorentwurfsplanungen erwogen. Durch die geplante Verkehrsführung im Gebiet könnten aber nur Teilabschnitte ohne Anbindung an die randlichen Knicks erhalten bleiben, Dadurch und durch die heranrückende Wohnnutzung würden diese Knickabschnitte aber in ihrer ökologische Bedeutung erheblich entwertet werden. Dieses Problem könnte auch nicht durch einen städtebaulicher Entwurf mit kleineren Grundstückszuschnitten und einer ortsunüblichen, stärker verdichteten Wohnbebauung könnte gelöst werden.

8 Zusätzliche Angaben

8.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung, Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Die Bewertung der Lebensräume für Pflanzen orientiert sich an KAULE 1991⁸ und dessen Weiterentwicklung, z.B. im Orientierungsrahmen zur Kompensationsermittlung im Straßenbau⁹.

Die Bewertung der Schutzgüter Boden und Wasser beruht auf dem Begleittext zu den Bodenbewertungskarten im Digitalen Atlas für Agrar- und Umweltdaten Schleswig-Holstein¹⁰ sowie auf MARKS et al. 1992¹¹, AG BODENKUNDE 1982¹² und BUNDESVERBAND BODEN 1999¹³.

⁸ Kaule, Giselher 1991: Arten- und Biotopschutz. Stuttgart.

⁹ Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr Schleswig-Holstein; Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft Schleswig-Holstein 2004: Orientierungsrahmen zur Bestandserfassung, -bewertung und Ermittlung der Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Landschaftspflegerischer Begleitplanungen für Straßenbauvorhaben (Kompensationsermittlung Straßenbau). Gemeinsamer Erlass des MWAV Schleswig-Holstein und des MUNL Schleswig-Holstein.

¹⁰ Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein: Bodenbewertung in Schleswig-Holstein – Begleittext zu den Bodenbewertungskarten im Agrar- und Umweltatlas (ohne Datum).

Zur Ermittlung der Eingriffe und der artenschutzrechtlichen Konflikte und der sich daraus ergebenden Vermeidungs- und Kompensationserfordernisse werden angewendet:

- "Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht" - Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten vom 03.07.1998,
- "Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz" - Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 20.01.2017,

8.2 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB sollen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Mit Umsetzung der unter Kap. 6 aufgeführten Maßnahmen werden erhebliche Umweltauswirkungen, die durch die geplante Wohnbebauung zu erwarten sind, minimiert bzw. kompensiert. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, die sich auf die Art und Weise der Bebauung beziehen (z.B. Versickerung von Regenwasser, Teilversiegelung von Stellplätzen), werden im B-Plan festgesetzt und obliegen den zukünftigen Grundeigentümern. Die entsprechenden Vorgaben werden den zukünftigen Grundstückseigentümer/innen im Rahmen der Baugenehmigungen aufgetragen. Dies gilt auch für die dauerhafte Aufrechterhaltung der extensiven Pflege in den Knickrandstreifen. Maßnahmen zum Monitoring sind dafür nicht vorgesehen.

Die Umsetzung der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen und ihr dauerhafte Aufrechterhaltung obliegen der Gemeinde Rickling als Eigentümerin der Ausgleichsflächen.

Maßnahmen zur Überwachung möglicher, bisher unvorhergesehener Umweltauswirkungen des B-Plans durch die Gemeinde werden nicht für erforderlich gehalten.

8.3 Verwendete Unterlagen und umweltbezogenen Informationen

Für die Erarbeitung des Umweltberichtes wurden folgende Unterlagen verwandt:

- Baugebiete Rickling, Grüner Weg – Baugrunduntersuchungen, Beurteilung zur Gründung (Büro GBU Gesellschaft für Baugrunduntersuchungen und Umweltschutz mbH, Fahrenkrug, 25.04.2016)
- Biotop- und Nutzungstypenkartierung im Geltungsbereich und auf den externen Ausgleichsflächen (Brien Wessels Werning, Lübeck, April bzw. Juni 2017)

¹¹ Marks, Robert et al. (Hrsg.) 1992: Anleitung zur Bewertung des Leistungsvermögens des Landschaftshaushaltes. Schr.R., Forschungen zur deutschen Landeskunde, Zentralausschuss für deutsche Landeskunde (Hrsg.), Bd. 229. Trier.

¹² AG Bodenkunde 1982: Bodenkundliche Kartieranleitung. Hannover.

¹³ Bundesverband Boden (BVB) 1999: Bodenschutz in der Bauleitplanung – Vorsorgeorientierte Bewertung – Berlin.

- Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I (Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein, September 1998)
- Landschaftsplan der Gemeinde Rickling, festgestellt am 13.01.2006
- Digitaler Atlas für Agrar- und Umweltdaten Schleswig-Holstein (www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php)
- DigitalerAtlasNord (DANord) (<http://portal.digitaleratlasnord.de>)

9 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Rickling stellt den B-Plan Nr. 15 „nördlich der Straße Eichbalken, östlich der Dorfstraße und westlich des Grünen Wegs“ auf, um ein Wohngebiet mit Einzelhausbebauung zu entwickeln. Der Geltungsbereich ist ca. 3,72 ha groß, erstreckt sich in Ost-West-Richtung über zwei schmale Ackerflächen mit einem mittig in gleicher Richtung verlaufenden Knick. Randlich ist das Baugebiet fast vollständig von Knicks eingefasst.

Es ist eine lockere, eingeschossige Einfamilienhausbebauung mit Erschließung durch eine neuanzulegende Planstraße vorgesehen. Die in der Höhenentwicklung bleibt im Rahmen der randlichen Knicks, die das zukünftige Wohngebiet einbinden.

Erhebliche Schallimmissionen von der geplanten Wohngebietsnutzung oder dem damit verbundenen zusätzlichen Verkehr für die umliegenden Wohnnutzungen sind nicht zu erwarten. Lärmimmissionen vom Verkehr der westlich gelegenen Ortsdurchfahrt (Dorfstraße) und einer dort vorhandenen Kfz-Werkstatt führen zu keinen relevanten Belastungen der neuen Anwohner/innen. Geruchsmissionen aus landwirtschaftlicher Nutzung sind ebenfalls nicht zu erwarten. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit (Wohnen, Erholung) sind daher als gering zu betrachten.

Die zur Grundstückerschließung im neuen Wohngebiet vorgesehene neue Erschließungsstraße wird aus Gründen der Verkehrsberuhigung in einem mäanderartigen Verlauf durch das Baugebiet geführt, so dass der mittige Knick dadurch mehrfach durchschnitten wird und lediglich zwei inselartige Knickabschnitte innerhalb der Wohngrundstücke hätten erhalten werden können. Vor diesem Hintergrund wurde die gesamte Beseitigung des Knicks beschlossen. Zusammen mit zwei für die Erschließung erforderlichen Knickdurchbrüchen kommt es zu einem Knickverlust in Höhe von 340 m mit 4 größeren Knicküberhängen. Darüber hinaus gehen eine größere Brachfläche sowie geringwertigere Biotopstrukturen (Acker, Straßenseitenstreifen, Rasenflächen) verloren. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der randlichen Knicks durch die zukünftige Grundstücksnutzung werden an den Knickrändern Knickschutzstreifen als bebauungsfreie Pufferzonen festgesetzt, die sich naturnah entwickeln sollen und extensiv gepflegt werden. Nachhaltige baubedingte Beeinträchtigungen sollen durch geeignete Schutzmaßnahmen nach DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vege-

tationsflächen bei Baumaßnahmen" vermieden werden. Trotz dieser Vermeidungsmaßnahmen kommt es zu erheblichen Auswirkungen für das Schutzgut Pflanzen.

Durch 340 m Knickverlust mit zwei Überhängen von mehr als 50 cm Stammdurchmesser gehen Quartiere und eine Flugleitlinie für europarechtlich geschützte Fledermausarten sowie Lebensraumstrukturen für europarechtlich geschützte Gehölzbrüter und national geschützte Kleinsäuger, Waldeidechse und Amphibien verloren. Hierfür wird eine artenschutzrechtliche Kompensation erforderlich. Die übrigen betroffenen Biotopflächen haben nur geringe Bedeutung als Tierlebensraum, eine Kompensation ist nicht erforderlich. Relevante Störungen durch das Planvorhaben auf Tiere sind nicht zu erwarten. Direkte Betroffenheiten von Fledermäusen und Brutvögeln bei Fällmaßnahmen und Gehölzrückschnitten werden durch die Einhaltung einer Fällfrist zwischen 1. Dezember und 28./29. Februar und das Anbringen von Fledermausersatzquartieren im Gebiet oder im Umfeld vor Durchführung der Baumfällungen vermieden.

Die insgesamt zulässige Neuversiegelung von Boden im Umfang von 14.874 m² führt zu einem Verlust der natürlichen Bodenfunktionen, sodass die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden als erheblich zu betrachten sind. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser durch die Neuversiegelungen sind durch die Ableitung des Straßenabwassers zu erwarten. Dagegen bleibt das Niederschlagswasser auf den Baugrundstücken durch Versickerung vor Ort dem Naturhaushalt erhalten.

Das Orts- und Landschaftsbild wird durch die Bebauung nicht erheblich beeinträchtigt, da sich die Wohnbebauung in seiner Dimensionierung an die vorhandene Bebauung im Süden und Westen an Siedlungsflächen einpasst und die zulässige Höhe geplanten Bebauung von den randlichen Knicks und Feldhecken eingebunden werden kann. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft sind nicht zu erwarten.

Die Schutzgüter Klima und Luft sind durch die Planungen nicht erheblich betroffen.

Negative erhebliche Wechselwirkungen, die sich durch die oben beschriebenen erheblichen Auswirkungen für andere, nicht direkt betroffene Schutzgüter ergeben können, werden durch die geplante Bebauung nicht ausgelöst.

Die Kompensation für die o.g. unvermeidbaren Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Pflanzen und Tiere kann nur geringfügig im Geltungsbereich geleistet werden:

- Versickerung des Niederschlagswassers auf den Wohngrundstücken,
- Schließen von zwei nicht mehr benötigten Koppelzufahrten im östlichen Randknick (10 m Knickverschiebung),
- Anbringen von 10 Fledermausersatzquartiere und 17 Vogelnistkästen im Geltungsbereich und seinem Umfeld (die Fledermausersatzquartiere sind als sogenannte CEF-Maßnahme vorzeitig, d.h. vor dem Fällen bzw. spätestens Anfang März danach aufzuhängen).

Die Betroffenheit des Schutzgutes Wasser durch Ableitung des Niederschlagswasser von den neuversiegelten Flächen wird durch die Rückhaltung des abgeleiteten Wassers in einer naturnahen Regenrückhaltegrube ausgeglichen.

Der ansonsten erforderliche Ausgleich für Neuversiegelung, Verlust von Brachfläche und Knicks sowie Lebensraumverlust für Brutvögel der Gehölze wird außerhalb des Geltungsbereichs wie folgt erbracht:


- Ausgleichsfläche *Neuerfrade* (westlich der Ortslage Rickling): Entwicklung von 1.812 m² Brachfläche, Knickneuanlage auf insgesamt 264 m Länge mit Anpflanzung von 7 Ersatzüberhältern in Pflanzqualität StU 12/14 cm,
- Ausgleichsfläche *Rothenmühlenau* (südwestlich der Ortslage Rickling): Entwicklung von 6.418 m² binsen- und seggenreicher Feuchtwiese mit Amphibiengewässer, Neuanlage von 350 m ebenerdiger Feldhecke mit Anpflanzung von 3 Ersatzüberhältern in Pflanzqualität StU 12/14 cm,
- Ausgleichsfläche *Kuhler Grund* (östlich der Ortslage Rickling): 88 m Knickneuanlage mit Anpflanzung von 3 Ersatzüberhältern in Pflanzqualität StU12/14 cm

Die neugeschaffenen Gehölzstrukturen dienen multifunktional auch dem Lebensraumverlust für Gehölzbrüter, Kleinsäuger, Amphibien und Waldeidechse.

Bei einer Realisierung der geplanten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Rickling, den 20. Nov. 2018




Bürgermeister